



Vd. 56.



14.
Siebentes

P r o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurföln weiter in
Anspruch genommenen Pfandsüße,

besonders

die jetzt unbekante auswendige Gruit, und die, von dem auf
550 Goldgulden 1500. verglichenen Gruitgelde, längst
abgelöste 150 Goldgulden

betreffend.

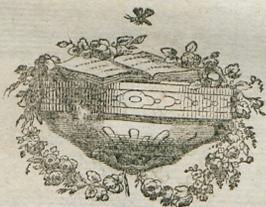
in Sachen

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln

wider

Herren Bürgermeister und Rath der
Kaiserlichen freien Reichsstadt Kölln.

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoratitiis etc.



VII. Promemoria

die auswendige Gruit und die von dem verglichenen Gruitgelde
abgelöste 150, Goldgulden betreffend.

Erster Abschnitt

Die auswendige Gruit betreffend.

§. 1.

Im Pfandbriefe von 1444. (a) war die Gruit binnen und ausser Kölln der Stadt mitverschrieben, und im Vertrage von 1495. (b) war es verglichen, daß Kurkölln die Gerechtigkeit der Gruit NB. nach der Pfandschreibung durch einen Diener möge erheben lassen. (c) Ein neuer Beweis, daß sie Kurkölln, wie die übrigen Pfandrenten, selbst administriert habe, und daß NB. dieses die Pfandschreibung besage. (d)

(a) S. Anlage Num. 1. des Gegenbeweises.

(b) S. Anlage Num. 4. des VI. Promemoria.

(c) VI. Promemoria §. 12.

(d) S. Gegenbeweis §. 7. 8.

§. 2.

Nach dem weitem Vertrage von 1500. (a) soll

1.) die Nutzbarkeit der Gruit oder das *Dominium utile* der Stadt immer und ewig bleiben, und damit alle Artikel der Gerechtigkeit der Gruit binnen Kölln, das ist der kleine Bierzoll oder Bütchenpfenning, (b) wie sie im Vertrage von 1495. aufgerichtet, (§. 1.) rod und absey, so daß nun die Stadt die Nutzung selbst davon einnehmen (c) und damit thun solle, wie es ihr bequem sey.

(a) S. Anlage Num. 5. des VI. Promemoria.

(b) S. das VI. Promemoria.

(c) Bis dahin hat sie also Kurkölln eingenommen. (§. 1.)

Doch soll es

2.) mit den Herren der Domkirche und andern Geistlichen zu Kölln mit Einforderung des Gebrauchs der Gruit nicht anders, als vorhin, gehalten werden, wo das *Dominium utile* noch dem Erzstift gehörte. Dagegen soll

3.) die Stadt aus ihrer Rentkammer jährlich zahlen 550 Rheinische Goldgulden, wovon Sie jedoch

4.) binz

4.) binnen Jahres Frist 50. und 100. wenn es ihr bequem sey, wieder ablösen möge, (d) die übrige 400. sollen aber unabgelöst dem Erstfist auf Ewigkeit aus der Stadrentkammer werden.

(e) Daß diese Ablösung nachher wirklich geschehen, mithin von dem verglichenen Gruitgelde nur noch 400 Goldgulden übrig seyen, soll im zweiten Abschnitt erwiesen werden.

Diese sollen jedoch

5.) nach der Pfandverschreibung von 1444., so lang sie währet, zu Ablösung der Jahrenten und Ablösung der Quittungen der Hauptverschreibung gegeben werden. (e)

(e) Diese verglichene Gruitgelde hat seitdem der Rath sich alle Jahr selbst in die Mühlenzafelrechnung gezahlt, und davon die übernommene Kreditoren mitbefriediget.

Der Kurfürst soll aber

6.) die Gruit und ihre Gerechtigkeit auswendig Kölln setzen und einnehmen nach Gefallen, (f) doch daß die Nutzung davon nach der Pfandverschreibung, so lang diese steht, dem Rath ausgeantwortet werde.

(f) Wieder ein Beweis der Kurfürstlichen Administration!

Wenn aber

7.) die Pfandverschreibung abgelöst oder sich quittiren werde, soll die Stadt die 400 Goldgulden dem Erstfist geben und alsdenn auch die Gerechtigkeit der Gruit außer Kölln dem Kurfürsten wieder heimfallen. (g)

(g) S. diesseitige Exceptionen [17] im ersten Specialprotokoll.

S. 3.

So deutlich das ist, daß nemlich Kurfürst die auswendige Gruit selbst hat erheben; und so lang die Pfandschaft steht, der Stadt liefern, nach deren Ablösung aber sie dem Erstfist wieder hat heimfallen sollen; so unergreiflich ist es, wie bei den Verhandlungen von 1550. (a) als der Rath über die Vorenthaltung der auswendigen Gruit sich beschwerte, Kurfürst hat vorgehen mögen: „Aus dem Vertrage von 1495. (vielmehr 1500.) sey nicht zu sehen, daß die auswendige Gruit dem Rath hat sollen geliefert werden. In letztem steht es ja ausdrücklich, §. 2. n. 6.) „Es sey wohl für gut angesehen worden, daß die Nutzung der auswendigen Gruit zu Erweiterung der Hauptverschreibung und Erledigung der Unterspände durch den Erzbischof hat sollen gewendet werden; (b) daß aber solches nicht geschehen, komme niemand, als dem Kurfürst zu schaden; (c) weil er sonst die Unterspände vorlängst wieder besprecht haben würde.

(a) Bei diesen Verhandlungen äußerte auch Kurfürst: „die Gruit sey durch Bischof Dietrich für 300 schwere Rheinische Gulden bis an das Jahr 1500. verpfachtet gewesen. (Nun! im Jahre 1495. war die Pfändung schon um. (I. VII. Promemoria S. 12.) Wer hätte also nachher die Administration davon?

(b) Nach der Pfandverschreibung soll ja nicht Kurfürst, sondern der Rath, als Selbstschuldner, die übernommene Kreditoren aus den Pfandrenten bezahlen.

(c) Ein sittsames Vorgehen! Kurfürst vorentschieß die auswendige Gruit dem Rath; dieser kam daher in einen Zinsrückstand, den er (weil die Kreditoren sich an ihn hielten) aus dem Seinigen zahlen mußte. — Und das soll doch niemand als dem Kurfürsten zu schaden gekommen seyn.

§. 4.

Noch unbegreiflicher ist es, wie diese seit Jahrhunderten dem Rath vorenthaltene, nicht mehr bekannte auswändige Gruit in der Supplik pro Mandato §. 19. und 27. nichts desto weniger eingeklagt, und dabei könne behauptet werden, daß der Rath (weil er zu einer so unrechtmäßigen Forderung sich nicht versehen kann) die unter dieser Bedingnis ihm aufgedrungenen Gelder anzunehmen, doch in mora seyn, und deswegen die Depositionswirkungen gegen ihn eintreten sollen. (a)

(a) S. 31 §. 18.

§. 5.

In dem Replikrezeß vom 25. Junius 1789. meynen die Kurkölnischen, die oben (§. 2. n. 1.) bemerkten Ausdrücke:

Die Stadt möge nun die Nutzung davon einnehmen
hätten

1.) keinen andern Sinn, als daß der Magistrat, was er vorhin *vi pignoris* hatte, nun *vi domini utilis* haben solle. (Also doch eigenthümlich, und zwar zu ewigen Zeiten. §. 2. n. 1.)

Die auswändige Gruit sey

2.) mit verfest; sie müsse also nach gescheneher Aufklündigung dem Erstfisc wieder heimfallen, und der Rath pro praeterito sie verrechnen. (Wo ist sie dann? und wie kann der Rath sie verrechnen, da sie Kurköln eingenommen, (§. 2. n. 6.) und dem Rath vorenthalten hat? da sie seit Jahrhunderten nicht mehr existiret.)

Von der §. 3. bemerkten vormaligen Aeußerung der Kurkölnischen Ráthe will

3.) den jezigen nichts bekannt seyn; sie soll allenfalls dem Erstfisc nicht nachtheilig und in sich widersprechend seyn; denn wie könne Erzbischof Dieterich die Gruit bis 1500. verpfachtet haben, der damals nicht mehr lebte? (Im Jahre 1495. war die Verpfachtung längst um. s. VI. Prom. §. 12.)

§. 6.

Besitz

ad 1.) der Rath (wir wollen dieses einseweilen annehmen) die inwendige Gruit noch, und zwar zu ewigen Zeiten *vi domini utilis* gegen eine jährliche Abgabe von 400 Goldgulden, (§. 2. n. 1. 4.) besitzt er sie also nicht mehr *Jure pignoris*. wie kann sie denn Kurköln jetzt wieder begehren, und wie hat ein Mandat *de non contraveniendo literis pignoratitii* darauf nachgesucht, und davon Rechnung begehrt werden können? Die auswändige Gruit besitzt er aber

ad 2.) weder *Jure pignoris*, noch *vi domini utilis*, und hat sie nie besessen; denn diese sollte ja Kurköln nach den Verträgen von 1495. und 1500. durch seine Diener einnehmen und dem Rath liefern; (§. 1. 2. n. 6.) das ist aber seit Jahrhunderten nicht mehr geschehen, und es konnte nicht geschehen; denn sie

B

existirte

existirte nicht mehr. Und doch soll der Rath Rechnung darüber ablegen. So was ungerechtes läßt sich kaum denken.

Erweise Kurköln nicht, daß die auswändige Gruit nach 1500. noch als ein Pfandstück in Städtische Einnahm gekommen, und daß die Stadt sie noch wirklich besitze, wie kann ihr denn die Wiederabretzung derselben an das Erzstift, und Rechnung darüber zugemuthet werden? (a)

(a) S. [3] §. 16.

Weil

ad 3.) die vormalige Aeußerung der Kurkölnischen Rätze den jezigen nicht Num. 1. bekannt seyn will; so müssen wir sie Num. 1. und die Städtische Antwort dar- Num. 2. 3. 4. auf Num. 2. deßgleichen Num. 3. 4. den ganzen Inhalt der Kurkölnischen Ex- ceptions- und Duplitschrift von 1550. in extenso hier beilegen, aus welchen der anscheinende Zeitwiderspruch sich von selbst auflöset. (b) Konnte dann die 1461. von Erzbischof Dieterich erneuerte Verpfachtung der Gruit, (auf die sich die Städtische bei den Verhandlungen von 1620. bezogen haben) nach sei- nem 1463. erfolgten Tode nicht noch fortdauern? Aber auch diese war 1495. schon zu Ende. (c) Und wer hatte nachher die Administration davon?

(b) [3] §. 13. 17. [4] 7.

(c) S. VI. Pro memoria §. 12.

§. 7.

Die Kurkölnische wissen in ihrem Rezeß vom 3. Julius [9] kein Wort hierauf zu antworten. Sie scheinen von der Stärke unserer Gründe so über- zeugt gewesen zu seyn, daß Sie in ihren folgenden Schriftsätzen der auswändig- en Gruit mit keiner Silbe mehr gedenken. Wir zweifeln also keinen Augen- blick, daß Bürgermeister und Rath von diesem Kurkölnischen Ansprüche cum expensis freigesprochen, und es für eine rechtmäßige Ursache werde angesehen werden, daß Sie die, unter der Bedingnis abzutretender auswändiger Gruit ihnen aufdringen wollende Gelder nicht annehmen konnten; mithin so wenig in Ansehung dieser, als der übrigen illiquiden Pfandstücke, ihnen die Depositi- onswürkungen zur Last fallen können.

Zweiter Abschnitt.

die von dem verglichenen Gruitgelde abgelöste 150 Gold- gulden betreffend.

§. 8.

Der Stadt war im Vertrage von 1500. zugelassen, von dem auf 550 Goldgulden verglichenen Gruitgelde 150. wieder abzulösen. (§. 2. n. 3.)

Von 50. ist dieses

a) gleich 1501. mit 1000 Goldgulden baar, und

b) von 100. erst 1729. aus dem Städtischen Guthaben mit 2000 Gold- gulden (a) compensando geschähen.

(a)

(a) Diese 100 Goldgulden sollten zwar nach dem Vertrage von 1500. mit 2500 Goldgulden abgelöst werden. Wie dies aber die im Deput. Absch. S. 139. und im J. N. N. S. 174. nachher verordnete 5 Prozent übersteigen; so ist die Ablösung der 100 Goldgulden, in Gemäßheit dieser Reichsgesetze, nur mit 2000 Goldgulden zu 5 Prozent geschehen. Höhere Prozent würden um so unbilliger gewesen seyn, als im Vertrage von 1620. die von dem Rath eingelöste Erbrenten auf 4 Prozent gesetzt worden, und bei der nicht mehr existirenden Gruut, und den gleichwohl alle Jahr fortzablenden 400 Goldgulden die Stadt ohnedies *enormissime* lädirt ist.

E. [3] S. 10. not. c.

§. 9.

Ueber die

ad a) von Kurköln bestrittene Ablösung der ersten 50 Goldgulden übergeben wir den 3. Julius die Originalquittung von 1501., wie sie genau abgestochen Num. 5. hiebelgeht. (a)

Num. 5.

(a) [34]

In Betref der 100. Goldgulden

ad b) hat diesseitiger Schriftsteller, ehe er die Rechnungen eingesehen, Anfangs geglaubt, sie seyen bei dem Vergleich von 1620. auf die damals noch herausgegebene 16000 Rthlr. geschlagen worden. Er glaubte dieses deswegen, weil bei der Konferenz von 1732. der Rath geäußert hat: »Er würde zur völligen Beibehaltung der alten Pfandverschreibung absque ulla Novatione Kurköln die 16000 Rthlr. sonst nicht nachgegeben haben. Ueber dersel ver- »ygleichene praeterita könne er sich daher in keine neue Handlung einlassen. (b)

(b) [1] S. 3. not. b. [11] S. 22.

Aus den nachher eingesehenen Rechnungen hat sich aber befunden, daß der Rath bis 1729. von dem Gruutgelde noch alle Jahr 500 Goldgulden in die Pfandrechnung gezahlt hat, mithin die erste 50. nur noch abgelöst waren, im Jahre 1729. aber die letzte von dem Städtischen Guthaben erst *compensando* sind abgezogen worden. (c)

(c) Es konnte eher nicht geschehen; weil die Kurfürsten auf den jeweiligen Ueberschuß von 1620. bis 1652. immer Anweisungen machten. Als aber bei den häufigen Unglücksfällen an den Mühlen, bei dem geringen Fruchtpreise und den nach und nach sehr geschmälereten Pfandrenten die Stadt von 1653. bis 1729. in einen sehr großen Mangel kam; so heißt es im Schluß der Einnahm dieser Jahresrechnung:

dann werden wegen des Gruutgeldes *pro anno 1729.* und fortin nur in Empfang gebracht 400 Goldgulden, aus Ursachen, daß das fünfte hundert Goldgulden nach Inhalt des Vergleichs von 1500. mit 2000 Goldgulden Kapital lösbar ist und diese Summe bei diesjähriger Ausgabe *compensando* abgezogen wird, welche 400 Goldgulden juxta Laudam Camerale de 7. Aprilis 1625. und darauf einbrachten Waradeinstax jeder zu 4 Gulden 14 Albus 8 Heller gerechnet, ausmachen 1844 Gulden.

Esdann am Ende der Ausgabe:

Weil *Magistratus* in der That verspätet, daß die Schuldigkeit von Jahr zu Jahr mehr anwuchs, ja gar, daß in diesem Jahr 1729. der Statthalter Be- seldung nicht einmal abgeführt worden; dem *Magistratus* aber sowohl in der er- sten

sten Pfandschreibung stipuliret ist, aus andern Erbsfürstlichen Gefällen sich zu indemnificiren, als auch vermög Vergleichs vom Jahr 1500. ein hundert Goldgulden von den jährlichen Gruutgeldern mit 2000 dergleichen Goldgulden einzulösen, als werden 137 besagte 2000 Goldgulden nach dem Werth hochgedachten *Laudi Cameralis*, jeder mit 4 Gulden (Köllnisch) 14 Albus 8 Heller hiermit zur Compensation vorsehenden Rückstands vergütet und davon abgezogen, machen zusammen 9222 Gulden 5 Albus. Also daß nach Abzug dieser 2000 Goldgulden Gruutcapitals bleibt annoch Mühlentasse an Pensionen schuldig = 98639. 4 Albus 3 Salco *interesse a tempore moras*. (Diese wären nicht unbillig gewesen.)

Seit dem sind nur noch 400 Goldgulden in die alle Jahr eingesichete Rechnungen gebracht, und von Kurfürdn bei allen nachherigen Handlungen nichts dagegen erinnert, mithin auch dieser Abzug ipso facto anerkannt worden.

§. 9—11. 14. 111 §. 20. seq.

§. 10.

Wir wollen zuerst die

Kurfürstlichen Scheingründe gegen die Quittung von 1501. über die abgelöste 50 Goldgulden und zwar

I. die ihr beigemessene äußern Mängel

untersuchen.

§. II.

Auf die vermeinte äußern Mängel der Quittung ist Anfangs der Hauptangriff der Kurfürstlichen Mandatarien gerichtet. Sie tadeln a) das rauhe Pergament, welches zu der Zeit in den Kurfürstlichen Urkunden auf der innern Seite glatt, und nur auf der äußern raub gewesen sey, b) die frische Dinte, c) die diesem Zeitalter nicht gemäße Züge der Buchstaben, besonders der gezirkelte Anfangsbuchstabe W. d) die Nichtunterschrift des Erzbischofs Hermann, der alle Quittungen eigenhändig unterschrieben habe, wovon Sie mehrere vorzeigen wollen. Nur bei wechselseitigen Urkunden, die beide in Händen hätten, sey die Siegelung genug; bei einseitigen sey nebst dieser auch die Unterschrift nötig; weil Sigille von einer ächten Urkunde abgerissen und einer falschen angehängt werden könnten. (a) Sie erbieten sich mehrmals zum Beweise dieser äußern Mängel.

(a) §. 12] ad §. 18. und 17] ad §.

(b) 23] ad §. 20—24.

§. 12.

Wir sehen diesem Beweise mit andern gleichzeitigen Urkunden entgegen, und berufen uns einerseits

ad a) auf das Zeugnis des 1765. zu Paris herausgekommenen *nouveau Traité de diplomatique Tom. VII. pag. 443.* daß das Pergament zu der Zeit jußt so ausgesehen, wie das zu der Quittung gebrauchte.

ad b)

ad b) auf den *Tome VI. p. 426.* daß in den ältesten Urkunden die Dinte oft noch sehr frisch aussehe.

ad c) auf den *Tome II. p. 445. 473. Tome VI. p. 373. 403. seq. und Mabillon de re diplomatica p. 241. n. 5.* wie trüglich oft die Verschiedenheit der Schrift älterer Urkunden sey. Wir erwarten jedoch den Beweis, daß die Buchstaben der Quittung von 1501. diesem Zeitalter nicht gemäße seyen, wovon andere Originalien, die wir bei der Kommission vorgelegt haben, das Gegentheil zu erkennen gegeben. Endlich

ad d) beziehen wir uns auf den *Tome I. p. 92. 444. Tome II. p. 424. Tome IV. p. 398. 415. 427. 429. und Tome V. p. 609.* daß vor: in: und nach diesem Zeitalter ein- und wechselseitigen Urkunden ohne Unterschrift bloß sigillirt sind. Wir fordern Sie auf, uns einen einzigen diplomatischen Schriftsteller zu nennen, der es zur Regel gemacht habe, daß nur an die wechselseitigen Siegel sind gehängt worden, einseitigen hingegen zu der Zeit hätten müssen unterschrieben werden, und daß dieses besonders von Erzbischof Zermann von Sessen geschehen sey.

Wir beweisen auch hier das Gegentheil mit andern gleichzeitigen Urkunden und Quittungen der beiden Erzbischöfe Zermann von Sessen und von Wied, die nur besiegelt: nicht unterschrieben sind.

- 1.) Mit dem Vertrage von 1473. zwischen Erzbischof Zermann von Sessen und der Stadt,
- 2.) mit einem andern zwischen ihnen von 1491.
- 3.) mit einer Quittung desselben über gezahlte 500 Goldgulden wegen dem Rheinzoll von eben dem Jahre Num. 6.
- 4.) mit der Konfirmation Bischofs Zermann von Wied Num. 7. Beide letzte sind einseitigen Urkunden, und doch sind sie, wie viele andere aus vor: und nachherigen Zeiten, nur besiegelt, nicht unterschrieben.

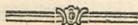
Num. 6.

Num. 7.

Selbst die Pfandverschreibung, eine ebenmäßig einseitige Urkunde, hat Erzbischof Dieterich nicht unterschrieben, sondern bloß sein, und das Domkapitel'sche Siegel, (wie von Erzbischof Zermann von Sessen auch bei der Quittung geschehen) daran hängen lassen.

Jene nicht unterschriebene Zermann'sche Quittungen lassen die Kurkölnischen bloß auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen, obschon Sie sich zum Beweise erboten hatten, daß Zermann die Quittungen selbst zu unterschreiben gepestet hätte. Das will so viel sagen: Sie wissen nichts darauf zu antworten; Sie müssen gestehen, daß besiegelte Urkunden ohne Unterschrift, wie es noch wirklich an vielen Orten üblich ist, Glauben verdienen. Unterschriften können mit der Zeit unkenubar: oder nachgemacht werden, welches bei angehängten Sigillen, wie sie in der Quittung sichtbar sind, nicht möglich war. (S. am Ende dieses §.)

Könnten auch unterschriebene vorgezeigt werden; so war dieses nach Zeugnis der Diplomatiker willkürlich. Die meisten waren bloß sigillirt, nicht unterschrieben. (a)



(a) [29] §. 42. und die Städtischen Regeste vom 17. Sept. und 29. August.

Wenn Sie sagen: die Sigille des Erzbischofs Hermann und des Domkapitels Kölnen von einer andern Urkunde abgerissen und an die Quittung gehängt seyn worden; so müssen Sie vergessen, daß *à posse ad esse* kein Schluß gilt. Wir beziehen uns deswegen auf die diplomatische Regeln, die der Wiener Viarist Georg Gruber im 2. Th. seines deutschen Lehrsystems der Diplomatie p. 158. seq. aus dem *nouveau traité de diplomatique* kurz zusammenfaßt:

1.) vom Möglichen schließt man nicht auf das Wirkliche.
 2.) von der Möglichkeit des nicht geschehenen schließt man eben so wenig auf das Nichtdaseyn, 3.) von dem Ungewissen schließt man nicht auf das Gewisse, 4.) Man vermuthet die Falschheit nie, *ex Regula Juris: Quilibet praesumitur bonus, donec probetur malus.* 5.) Man wird kein Verfälscher oder Betrüger ohne einen Nutzen davon zu haben. 6.) Thathandlungen muß man nicht auf bloße Muthmasungen gründen. 7.) Wenn man zur Regel seiner Urtheile nichts als Muthmasungen, Verdacht, Vorurtheile und Möglichkeit hat, so setzt man sich der Gefahr aus, das Falsche für das Wahre zu ergreifen. 8.) Eine vor Gericht angestrittene Urkunde muß so lang für wahr gehalten werden, bis sie der Falschheit recht überwiesen ist. (b)

(b) [29] §. 43.

Die Kurfürstliche müssen also erweisen, daß die Sigille von andern Urkunden abgerissen und an die Quittung sind gehangen worden. Für den ganzen Rath der heiligen Stadt Köln wird doch wohl eine bessere Vermuthung delicti exclusiva seyn, und was hätten die Städtischen Officianten für einen Nutzen davon gehabt? *Crimina non praesumuntur, quae praesuntio multo magis procedit, quando personae qualitas (hic totius Magistratus) suadet, commissum non esse falsum.* (c)

(c) Menech Lib. V. Praesum. 20. n. 1—5.

Sieht man auch die Sigille an, deren Pergamentene Riemen durch die Urkunde und das Wachs gehen; so zeigt sich die Unmöglichkeit des Abreißens von andern Urkunden. (d) Was hätte der Rath für einen Nutzen davon gehabt, wenn er von andern die Erzbischöflich- und Domkapitelischen Sigille abgerissen, und diese sich unbrauchbar gemacht hätte?

(d) In dem *Chronico Gorwicensi* wird dieses p. 104. als ein wohl erfundenes Mittel gegen die Betrügerien angemerkt, die mit Anhängung der Sigille von andern Urkunden zuweilen vorgegangen sind, *si dum sigillum cereum, trajecto per membranam funiculo, sic mittitur, ut illeto funiculo nequeat auferri, aliove transferri, quam fraus appareat.*

§. 13.

Wie können nach dem allen die Kurfürstlichen nun noch vorgeben, Sie hätten die äußern Mängel der Quittung deutlich angezeigt und wir hätten sie nicht aus dem Weg raumen können? Sie bleiben ja den übernommenen Beweis dieser angeblich

angeblich äußern Mängel immer schuldig, und den 4. Sept. legen Sie sogar die unerwartete Aeußerung ins Protokoll, daß dieser Beweis (auf den Sie doch so viel sich zu gut hielten) überflüssig und unzulässig sey. Sie wollen die äußern Mängel noch zur Zeit nicht anführen. Was soll diese Zurückhaltung? Sie hatten sich ja dazu erboten, (§. 11.) und hier war der Ort, dieses zu erfüllen. (a)

(a) S. den Städtischen Raths vom 5. und den Kurkölnischen vom 19. October.

Sind also die Kurkölnische von dem erbotenen Beweise der äußern Mängel, aus Ueberzeugung, daß Sie ihn nicht führen konnten, selbst wieder abgegangen; so wird nicht nötig seyn, die oben allegirte Stellen, wie sie [15] §. 4—9. [22] §. 20—23, und [29] §. 40—43. ausgezogen sind, hier abdrucken zu lassen.

§. 14.

Worin bestehen nun aber

II. die der Quittung beigemessene inneren Mängel?

Die Kurfürstliche wollen bei den äußern Mängeln sich deswegen nicht aufhalten, weil die innere, nemlich Ort und Zeit, die Quittung schon verdächtig machten.

Sie beziehen sich (a) zu dem Ende auf eine verstümmelte Stelle des *Nouveau Traité de Diplomatique Tome I. p. 443.* dessen Französische Verfasser der Benedictiner Kongregation des heiligen Maurus Sie doch sonst keiner Achtung würdigen, und sie viel weniger für kompetente Richter deutscher Urkunden erkennen wollen; Sie meynen, hier müßten einheimische Erfahrungen aus Kölnischen, besonders Hermannischen Urkunden entscheiden. (b)

(a) S. [23] ad §. 18.

(b) Wir wollen, um Ihnen mehr Achtung für dieses diplomatische Werk beizubringen, aus der Vorrede der 1759. zu Erfurt unter dem Titel neues Lehrgebäude der Diplomatik gedruckten Hoeltingischen Uebersetzung (die wir alzeit mit allegiren werden, um denen das Nachschlagen zu erleichtern, die nur das deutsche besitzen) zu ihrer Belehrung eine Stelle hier einrücken: „Man könnte einwenden (heißt es) daß, da dieses Werk von „Französischen Gelehrten ausgefertigt worden, es nur auf Urkunden Frankreichs sich „einschränken könne, folglich für einen auswärtigen, besonders deutschen Leser von „schlechter Brauchbarkeit sey. Wenn dieser Einwurf nur so viel sagen soll, daß die ge- „lehrten Urheber dieses Lehrgebäudes die Diplomen Frankreichs mit einer vorzüglichsten „Aufmerksamkeit abhandeln, so kann er ohne Bedenken zugegeben werden. Wenn man „aber deswegen diesem Werke alle Brauchbarkeit für deutsche Gelehrte völlig absprechen „wollte; so würde sich ein solches Urtheil mit der Billigkeit wohl schwerlich reimen las- „sen, und durch den bloßen Augenschein widerlegt werden können. Denn zu geschwei- „gen, daß die Regeln und Grundsätze der Diplomatik einerlei sind, und bei beson- „dern Ländern und in besondern Fällen nur einer besondern Anwendung bedürfen; „zu geschweigen, daß eine gute Zeit lang unter den Französischen Monarchen die Ur- „kunden Frankreichs auch zugleich Urkunden unsers Vaterlands gewesen; so haben „die Verfasser versprochen, die Diplomen der deutschen Kaiser und Könige, ja auch „die Diplomen der vornehmsten geistl. und weltlichen Fürsten Deutschlands mit ei- „ner vorzüglichsten Genauigkeit durchzugehen.“ Sieht man nur im VI. Tome den

Car.



Catalogue Alphabetique des auteurs an; so fällt es in die Augen, daß Sie alle deutsche diplomatische Werke benutz haben, und durch gelehrte Reisen auch aus deutschen Archiven sich Erfahrungen gesammelt haben. Sie sagen deswegen oft: *Nous en parlons par experience.* *) Eben dieses erhellet aus dem bloßen *Index librorum et capitum* des vor-
trefflichen Werks des *Mabilion de re diplomatica*, eines ebenmäßigen französischen Benediktiners besagter Kongregation, der auf die deutschen Urkunden sein besändiges Augenmerk mit gerichtet hat.

*) Tome II. p. 226. not. I. [29] §. 39.

§. 15.

Wir müssen uns hiebei etwas länger aufhalten, weil in der Folge alles darauf ankommt.

Die gelehrten Verfasser des *Nouveau Traité de Diplomatie* widerlegen a. a. O. (Abelung 1. Th. p. 466. seq.) den Altorfischen Professor Zeumann, der in seinen *Commentariis de re diplomatica in Praef. p. 4.* dafür hält: *externos diplomatum characteres, internis sepositis, saepius fallere.* Sie sagen, dieses geschehe nicht sowohl aus einem Vorurtheile wider die äußern Merkmale der Urkunden, die Zeumann zu untersuchen keine Gelegenheit gehabt, als vielmehr aus einer besondern Neigung für die innern Merkmale, bei denen er seinen Wis besser üben könne. Sie ersuchen ihn also, sich zu erklären, ob er durch die bei Seit gesetzten inneren Merkmale (*internis sepositis*) eine bloße Abstraktion von selbigen verstehe, oder ob er Umstände annehme, die kein vortheilhaftes Urtheil von einer Urkunde gewähren. Denn es würde daraus folgen, daß die äußern Merkmale in den Händen der Alterthumskundiger sehr unzuverlässige Mittel wären, die Wahrheit oder Unrichtigkeit der Diplomen zu beurtheilen.

Nur in dem zweiten Fall heißt es: Wenn alle inneren Merkmale wider eine Charte streiten, wenn sie wesentliche Fehler derselben erweislich machen; so würde ihr dadurch ein Nachtheil zuwachsen, der durch die äußern Merkmale, womit sie bekleidet zu seyn scheint, aber es wirklich nicht ist, niemals könnte gehoben werden.

Das wichtigste (fahren Sie fort) bestehe indeß darin, daß Zeumann zu behaupten scheine, eine Urkunde könne unrichtig seyn, wenn schon das Pergament, die Schrift, das Monogram und das Siegel unverdächtig, ja richtig seyn sollen.

Die Verfasser waren weit entfernt, dieser Meinung beizupflichten; Sie halten vielmehr in dieser sowohl, als in andern Stellen dafür, daß wenn ein Original von äußern Mängeln frei ist (von diesen ist die Dichtung gewis frei, weil Kurzköln sie nicht erweisen kann) daß alsdann für die Richtigkeit der Urkunde so lang die stärkste Vermuthung sey, als keine so unleidlichen Mängel erwiesen werden, die sich nicht vertheidigen lassen, die mit der Richtigkeit der Urkunde nicht vereinbarlich sind; denen also die äußere Richtigkeit das Gleichgewicht nicht halten kann.

Ausser

Ausser dem wird es für unmöglich gehalten, daß eine Urkunde unächte seyn solle, die gar keinen äussern Mangel hat; (die Kurkölnische haben keinen erwiesen) weil selten ein falsarius so geschickt war, eine Urkunde zu fabriciren, deren Unächtheit nicht gleich äufere Mängel verrathen hat.

Die hieher gehörige Stellen verdienen aus dem *Nouveau Traité de Diplomatique* ganz eingerückt zu werden.

Im VI. Tome p. 326. seq. (Abteilung IX. Th. p. 460. seq.) sagen Sie:

Un Original exempt de tout défaut du côté des Caractères extrinsèques, ne doit perdre son autorité quoi qu'il pût fournir matière a des soupçons très forts en apparence du côté des caractères intrinsèques, mais non moralement incompatibles avec la pièce.

Berner heißt es daselbst:

L'original tire des preuves très pressantes de ce que l'encre, le parchemin, l'écriture et le sceau sont parfaitement d'accord avec le siècle, dont est la date. La réunion de toutes ces preuves doit donc l'emporter sur une ou plusieurs fortes preuves, qu'on puiferoit dans l'observation de quelques formules propres de tel siècle, formules, qui d'ailleurs ne seroient pas incompatibles. Car ces preuves sont plus, que suffisamment balancées par les caractères extrinsèques, dont la force est supérieure à celles de tous les autres. Et de plus, le diplôme met le comble à tous ces avantages par l'autorité, qu'il tire de son propre fonds, et de tous les Caractères d'authenticité, et de solennité, dont il est revêtu.

Un einem andern Orte (a) wird es sogar für unmöglich gehalten:

Qu'il n'y ait rien de suspect, ni de contraire à la vérité dans le parchemin, l'écriture, et le sceau d'une pièce, et qu'elle soit cependant fausse.

(a) Tome I. p. 443. (Abteilung I. Th. p. 466.)

Wieder an einem Orte (b) zieht er aus dem vorhergehenden diese corollaria:

- 1) *On doit présumer en faveur de la vérité d'un diplôme, tant que sa fausseté n'est point manifestée par des moyens convaincants, ou du moins fort probables, et sans répliques. Praesumitur pro instrumento, nisi contrarium probetur.*
- 2) *On ne doit pas simplement présumer de la vérité d'un titre authentique et original; il doit passer pour constant, jusqu'à ce que sa fausseté soit démontrée ou qu'on prouve au moins, qu'il doit passer pour suspect.*

(b) Tome 6. p. 292. (Abteilung IX. Th. p. 424.)

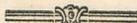
Berner daselbst: (c)

On ne doit prononcer contre la sincérité des Actes, que quand on y reconnoit des vices intolérables.

(c) p. 293. n. 14. (Abteilung IV. Th. p. 425.)

Zu dessen Bestärkung wird sich (d) auf eine ähnliche Stelle des *Muratori* bezogen:

Tunc solum adversus diplomatum fidem imminet adversa sententia, quoties plura eaque intolerabilia vitia in ipsorum caput concurrunt.



vunt. Alioquin inclinandum est in mitiorem partem, aut saltem continendum iudicium.

(d) Tomo VI. p. 413. (Abteilung IX. Th. p. 557.)

Selbst in der jenseits angeführten Stelle heißt es *Tome I. p. 443. §. 2. (Abteilung I. Th. p. 457.)* Ce qui fait plus de peine; c'est que notre auteur semble supposer, pour ne pas dire, qu'il suppose en effet, qu'une pièce pourroit être fautive, quoique le parchemin, l'écriture, le monogramme, le sceau fussent exemts de toute suspicion, et qu'ils eussent même la vérité en partage. Si le parchemin est bon et véritable, membrana proba: C'est-à-dire ancien; par exemple de cinq ou six siècles, et peut-être d'avantage: comment après tant d'années aura-t-on trouvé du parchemin vierge de cet âge, pour forger le faux titre? Si l'écriture est sincère, si elle est irréprochable, scriptura recta: C'est à dire, non seulement du caractère, et avec les traits convenables à l'antiquité de sa date, mais encore de cette antiquité même: comment a-t-elle été contrefaite longtems après? Enfin si le sceau n'a rien de suspect, sigillum baud suspectum: pas même dans la manière, dont il est attaché au diplôme: comment ne laisse-t-il pas d'être faux, supposé surtout que sa fabrication soit postérieure de plusieurs siècles? Eut-on actuellement le type d'un sceau du XII. Siècle, par quel artifice donneroit-on à une cire récente la qualité d'une cire ancienne, jusqu'à faire illusion à la sagacité des plus habiles antiquaires? Mais si chacun de ces caractères présente des difficultés insurmontables; quel effet ne produira pas leur réunion?

§. 16.

Die Kurkölnischen übernehmen es, die vermeinte unedliche inneren Mängel der Quittung, welche die äußere Rechttheit überwiegen sollen, aus Verschiedenheit der Zeit und des Orts (wie Sie sich rühmen) mit überzeugenden Gründen zu erweisen.

Laßt uns sehen, ob Sie darin glücklicher sind, als bei den äußern Mängeln.

Es heißt

1.) die Quittung sey auf den Freitag nach *Dominica Invocavit* den 26. Februar, mithin einen Tag früher datirt, als nach dem allen Glauben verdienenden Domkapitelischen Schreiben (a) und dem Notarialinstrument, (b) nach welchem erst Samstags den 27ten Febr. mithin einen Tag später, die 1000 Goldgulden dem Domkapitel vom Rath seyen anerboden und vorgezählt worden.

(a) Wir lassen dieses Domkapitelische Schreiben [35] Act. Commiss. so verdächtig es Anfangs schien, jetzt auf sich beruhen, weil es mit der Quittung sich wohl vereinbaren läßt. (§. 17.)

§. 29] §. 46.

(b) Obgleich das diesem beiliegende, von keinem Notarius und Zeugen unterschriebene Notarial-Instrument (welches nachher von den Schreibfehlern und Anachronismis gereinigt worden) durchaus keinen Glauben verdienet; so wollen wir uns doch auch dabei nicht aufhalten; weil bei Prüfung der angeblichen inneren Mängel der Quittung es darauf nicht ankommt. (§. 17.)

§. 22] §. 28. [29] §. 47.

2.) Sey

2.) Sey sie zu Brül datirt, wo der Kurfürst den 26. Februar nicht anwesend war.

3.) Sey Brül nicht der Ort der Siegelung, sondern die Residenzstadt Bonn gewesen, wohin bei der Kurfürstlichen Abreise von Brül die Kanzlei sich hätte zurück begeben müssen. Das Darin einer Urkunde müsse aber an dem Ort geschehen, wo der Herr sich aufhalte, wenn schon die Sigille nachher erst in der Kanzlei angehangen würden.

4.) Hätte die Datir- und Sigillirung allenfalls zu Gelnhausen geschehen müssen, weil der Kurfürst auf dem damaligen Kurvereintage sein Siegel mit sich geführt habe. (War dann die Kanzlei zu Gelnhausen, wie reimt sich dieses mit dem vorhergehenden?)

5.) Habe Er sie nicht unterschrieben, wozu nach dem ersten Quittungsformular Er doch bereit gewesen sey, welches die Stadt sich nicht hätte können entgegen seyn lassen. (c)

(c) S. die Kurfürstlichen Befehle vom 2. und 12. October.

§. 17.

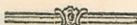
Wir glauben diese vermeinten inneren Mängel der Quittung (wie sie verstreut in den Akten liegen) in ihrer ganzen Stärke hier angeführt zu haben. Es wird also darauf ankommen, ob sie so unelblich seyen, daß die zugegebene äußere Aechtheit der Quittung dabei nicht beschehen könne?

Diesseitiger Schriftsteller hat

ad 1.) [15] §. 12. sich Anfangs um einen Tag geirret, indem er a) den ersten Fastensonntag *Invocavit* des Jahrs 1501. auf den 22ten, mithin b) den Freitag nach Mathias auf den 27ten gesetzt, auf welchen c) die Quittung, als den Tag der, nach dem [35] insiegenden Notarial-Instrument, dem Domkapitel geschehener Anerbietung der Gelder vordatirt sey worden; An Statt 1501. der erste Fastensonntag ad a) auf den 21ten, mithin ad b) nach damaligem Sonntagsbuchstabe C. welches der 21te war, der Freitag nach Mathias auf den 26ten Februar fiel, auf welchen ad c) die Quittung wirklich datirt ist. Ein Jethum, den er ad a. b. [22] §. 26. seq. und [29] §. 45. den ad c) hingegen in dem Heft vom 14. September nach wieder eingesehener Originalquittung erst gefunden und verbessert hat.

Zwischen dieser, den 26ten Februar geschehener Anerbietung und der erst am 27ten Februar, als das Domkapitel, auf vorgängige Berathung, die Gelder nicht annehmen wollte, muß ein Unterschied gemacht werden. Geschieht dieses, so kann die auf den 26ten Februar datirte Quittung, mit dem Domkapitelschen Schreiben, und dem diesem anliegenden Notarial-Instrument, die des Samstags und des 27ten Februars gedenken, (an welchem die Tages vorher angebotene Gelder sind vorgezählt worden) ganz wohl beisammen stehen. (a)

(a) [15] §. 11.



Bei jenem *Dato* der Quittung ist zugleich auf das Datum der Pfandver-
schreibung von 1444. (b) gesehen worden; weil nach den abgelösten 50 Gold-
gulden das nächste Jahr von diesem Tage an die Rechnung sich abändern- und
seit dem 50 Goldgulden weniger müssen verrechnet werden. (c)

(b) S. die Anlage Num. 1. des Gegenbeweises. In dem Schaltjahre 1444. waren die
Sonntagsbuchstaben ED. und die Ostern fielen auf den 12. April.

S. *L'art de vérifier les Dates* und die dasige *Table chronologique*, édition de Paris
1770. p. 29.

Sieht man nun den dasigen *Calendrier perpetuel* p. 116. im Schaltjahre ED. nach; so
fiel Matthias im Jahre 1444. auf Mittwoch den 25. Februar. Der Freitag nach Ma-
thias war also der 27te. Das Jahr 1501. war aber ein gemeines Jahr; die Ostern
fielen auf den 11. April und der Sonntagsbuchstabe war C. Nach dem *Calendrier*
perpetuel C. fiel also Matthias auf Mittwoch den 24. Februar, mithin war der 26te just
ein Freitag, auf den die Quittung, als den Tag der zuerst geschehenen Auerbietung der
Gelder, datirt werden mußte.

S. daselbst p. 31. et 122.

(c) S. den Städtischen Rezeß vom 14. September.

Bei dieser Erläuterung trifft alles auf das genaueste zusammen. Der
von dem *Dato* der Quittung hergenommene Mangel (wenn zumal das gleich
nachfolgende dabei noch in Erwägung gezogen wird) verschwindt daher von sich
selbsten.

Nicht zu gedenken, daß sogar ein Irrthum in der Zeitangabe kein hin-
länglicher Grund sey, eine Urkunde zu verwerfen, oder sie für verdächtig zu
halten. Gruber in seinem Lehrsystem der Diplomantik (d) hält mit allen Di-
plomatikern die unrichtige Datumszahlen für einen leicht verzeihlichen Fehler,
wenn die Urkunde sonst alle Kennzeichen der Richtigkeit an sich hat. Welches
hier gewis der Fall ist. Er bestärkt es mit dem Prozeß einer Urkunde, die nur
von Seiten des Datums angefochten- und der Kläger damit nicht einmal ge-
hört wurde.

(d) II. Abth. IV. Hauptst. §. 20. 26. III. Abth. II. Hauptst. §. 10. seq. 14.

Er behauptet sogar, (e) daß Urkunden aus dem 14. 15. und 16ten Jahr-
hundert nicht allzeit verdächtig sind, wenn sie von einem Ort datirt sind, wo
die Könige nicht zugegen waren; weil Sie an einem entfernten Ort etwas
können verwilliget- welches nachher an dem Ort der Siegelung erst ausgefer-
tigt worden.

(e) S. daselbst §. 26.

Stehen demnach so gar irrige Zeit- und Ortsangaben einer sonst ächten
Urkunde nicht im Wege; so kann die nach allen sonstigen Kennzeichen ächte
Quittung um so weniger angefochten werden, wo auf die erklärte Weise auch
Ort und Zeit überall eintreffen. (f)

(f) S. den Städtischen Rezeß vom 15. October.

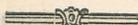
Die Kurfürstliche meynen zwar in ihren Rezeßen vom 15. September und
2. October, das Auerbieten und Vorzahlen sey *uno eodemque die* den 26ten, und
letztes

lestes nicht erst den 27ten geschehen. Sey nun die Quittung auf den Freitag datirt, und dieser der 26te gewesen; so sey einen Tag eher quittirt, als die Gelder anerboden und vorgezahlt worden. (Wie kann dieses gesagt werden? die Quittung ist ja auf den 26ten, mithin keinen Tag früher datirt.)

Lieft man das angebliche Notarial-Instrument, welches des 27ten gedenket, und ihnen also hierin widerspricht; so erhellet daraus, daß das Domkapitel über das Anerbieten der Gelder den 26ten Februar sich Bedenkzeit nahm, und über die Frage, ob es nach dem Vertrage von 1500. besugt sey, die Gelder in Abwesenheit des Kurfürsten anzunehmen? sich erst wollte referiren lassen; daß es alsdann über eine kleine Weilszeit die Geschikten des Rathes wieder in ihr Kapitelshaus wollte kommen lassen. Wollte also das Domkapitel über den Vertrag von 1500., den es noch nicht hatte, sich erst referiren lassen; so konnte dieses auf der Stelle *uxo eodemque die* nicht geschehen; der Vertrag mußte ihm erst mitgetheilt und eher, als den andern Tag, nämlich den 27. Februar (dessen das Instrument gedenket) konnte ihm nicht referirt werden. Eine kleine Weilszeit läßt sich also von dem folgenden Kapitels-tage wohl verstehen. Ein vermeinter Zweifel dagegen kann eine sonst ächts Urkunde nicht falsch machen. Das 1774. zu Paris von dem Benediktiner de Vaines herausgegebene *Dictionnaire raisonné de Diplomatique* giebt uns Tome 1. p. 304. seq. hievon eine schöne Regel:

Il est moralement impossible, qu'une charte soit fausse, lors qu'elle est revêtue de tous les caractères qui lui sont propres: Car quoique absolument parlant il n'existe point de chartes, qui n'aient pas été contrefaites par un habile faussaire, on n'en peut juger que par ses caractères, et on les suppose tous réunis pour en constater la vérité, une charte est revêtue de tous les caractères de vérité lorsqu'elle n'en renferme aucun, qui ne puisse se rapporter au siècle, auquel elle doit appartenir et aux personnes, qui doivent l'avoir dressée, peu importe que ces caractères aient été plus ou moins en vogue: d'où il faut conclure, que la moindre vraisemblance, qui peut s'étendre à tous les caractères d'une pièce, la justifie de toute accusation de faux. La raison en est, qu'on doit présumer de la vérité d'une pièce, tant qu'on n'en peut démontrer la fausseté par des moyens convaincants, ou du moins fort probables. — De plus on ne peut tirer aucun moyen de faux d'un usage, qui n'est pas décidément connu pour invincible. — Car toute pièce qu'on ne sauroit attaquer, que par des Arguments négatifs, des possibilités, de présomptions, des conjectures, des vraisemblances, est dès lors déchargée de l'accusation de faux; il faut d'autres titres, ou d'autres Autorités si pressantes et si précises, qu'elles puissent anéantir ou balancer les titres et les autorités contraires.

Von dieser Gattung ist die üble Auslegung des ohnedies keinen Glauben verdienenden Notarial-Instrumentes um so weniger, als es sich so eben erkläret, insofern mit den Zeitumständen der datirten Quittung wohl vereinbaren läßt. War schon



ad 2.) Kurfürst Zermann den 26ten Sebruar nicht zu Brül, sondern auf dem Kurvereintage zu Gellnhausen; so war Brül doch der *locus sigillationis*, wo der Kurfürst vor und nach seiner Reise sich aufhielt; denn aus dem Aktenauszuge [33] fol. 63 b. ist zu erhellen, daß der Päpstliche Delegatus, Probst zu Kerp, dem zu Brül wieder anwesenden Kurfürsten den 20. April 1501, dahin schrieb, indem es daselbst à margine heisset:

Dominus Commissarius scribit Domino Archiepiscopo Colonienfi in Brül commoranti.

Wo der Kurfürst sich aufhielt, da war auch sein *Referendarius*, sein Kanzler und Siegelbewahrer. Die Siegelung mußte also

ad 3.) zu Brül geschehen, und daß sie wirklich da geschehen sey, davon ist die Originalquittung der unumstößlichste Beweis. Wir können mehrere Kurkölnischen Urkunden aufzeigen, die zu Brül, Poppelsdorf, Kaiserwerth und an andern Orten ausgefertigt worden, je nachdem die Kurfürsten sich an diesen oder jenem Ort aufhielten. Die Siegelung konnte

ad 4.) nicht zu Gellnhausen, sie mußte zu Brül geschehen, und aus den ad 1. angeführten Ursachen mußte sie daselbst vordatirt werden. Regierende geist- und weltliche Fürsten nehmen ihre Pontifical- oder Majestäts-Siegel so wenig, als die Sigille *ad causas*, sondern nur ihre Kabinettsiegel mit sich auf Reisen.

ad 5.) Müßen wir erst aus den bei dem Probst Wiegerus zu Kerp (als zum Exekutor des vom Pabst bestätigten Vergleichs von 1500.) über die wegen der Gruit zu Rom anhängigen Streitigkeiten verhandelten Akten [42] die Prozeßgeschichte hieher setzen.

Als der Rath dem Erzbischof auf Cäcilientag den 22. November, dem Domkapitel aber den Samstag vor St. Thomas den 19. Dezember die 50 Goldgulden auffündigen läßt, und Diese sie nicht annehmen wollen; so sucht er gegen beide den 19. Februar 1501. eine Citation *ad videndum redimi vel deponi pecuniam* nach, die der Probst den 20ten erkennt. In nachheriger Abwesenheit des Kurfürsten, läßt der Rath den 26ten Februar dem Domkapitel die Gelder nochmals anbieten, und den 27ten sie ihm vorzählen; weil die im Vergleich von 1500. zugelassene einjährige Abloßzeit bald verflossen ist. Dieses hat wider Bedenken, sie anzunehmen und will dem Erzbischof erst schreiben, welches auf Gudestag nach dem Sonntag *Reminiscere*, das ist den 4ten Merz geschieht.

Bei dieser nochmaligen Verweigerung läßt der Rath die Ladung vom 20. Februar den 3. Merz reproduciren. Die erscheinende Erzbischoflich- und Domkapitelischen Fiskale entschuldigen sich mit der Abwesenheit des Erzbischofs, und der Probst hat selbst Anstand weiter zu gehen.

Als ihm aber der Rath vorstellte, daß bei dem baldigen Ablauf der Fiskalreist dieser Aufenthalt ihm schädlich sey; so läßt Er die Deposition geschehen. Er

Er will jedoch die Gelder auf seine Gefahr nicht bei sich behalten, und erkennt eine Citation *ad concordandum, in quo loco pecuniae deponi debeant*. Sie werden hierauf den 10. März im Minoritenkloster zu Köln deponirt.

Den 3. April begehren die Kurfürstlichen, daß ihnen die vom Rath deponirte 1000 Goldgulden gegen das Quittungsformular fol. 56. mögten verabfolgt werden.

In diesem will Erzbischof Zermann die Quittung eigenhändig unterschreiben, und das Domkapitel soll sie nur mit seinem Siegel bekräftigen.

Den 19. April übergeben Sie fol. 58. ein anderes Formular, und als der Rath auch dieses nicht annehmen will; weil

- a) die Stadt darin unsere Stadt und der Rath unsere liebe Getrene genannt werden; weil sie b) auf den Freitag nach dem Sonntage *Judica* *) datirt; und c) sie nur von dem Kurfürsten soll ausgefertigt werden;

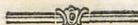
*) Dieses Quittungsformular mißten die Städtischen vor Augen gehabt haben, als Sie bei den Verhandlungen von 1550. (wo das Original sich noch nicht gefunden hatte) ausferteten, die Quittung sey auf den Freitag nach *Judica* datirt.

E. [22] S. 31.

So übergiebt er den 20. April fol. 59. ein anderes Formular, welches 1.) im Eingange mit auf das Domkapitel gestellt ist; und der Rath 2.) darin nur unsere liebe Besondere der Stadt Köln genannt; 3.) des Römischen Prozeßes wegen der Gruit, 4.) der dajelbst mitverklagten Bräuer und ganzer Gemeinde; 5.) der im Vertrage von 1500. bestimmter Ablöszeit, 6.) der offerirten, nachher deponirten 1000 Goldgulden gedacht; 7.) daß die Gelder zum Nutzen des Stifts zu verwenden seyen, bemerkt; 8.) die Päbliche Konfirmation bedungen; der eigenhändigen Kurfürstlichen Unterschrift aber 9.) wie selbst in dem zweiten Kurfürstlichen Aufsatze, nicht mehr gedacht wird, und daß nur der Erzbischof und das Domkapitel ihre Siegel daran hängen sollen. Das Datum ist 10.) noch zur Zeit offen gelassen.

Dieses Städtische Formular wollen die Kurfürstlichen nicht annehmen. Der Päbliche Delegatus schreibt deswegen fol. 64. den 26. April an den zu Brül wieder angekommenen Erzbischof und entschuldigt sich, daß er die deponirten Gelder nicht könne verabfolgen lassen, bis Sie wegen der Quittung mit der Stadt übereingekommen seyen.

Da es also hauptsächlich auf die Mitbesiegelung des Domkapitels ankommt, und daß der Rath nicht unsere Stadt genannt werde; so vereinigen sich zuletzt beide, entweder durch Vermittelung des Päblichen Delegati (wie das am Ende des Protokolls liegende Blatt wahrscheinlich macht) oder unter sich auf die [35] jetzt vorliegende Quittung: daß ad 1.) im Eingange nur des Erzbischofs gedacht; das Domkapitel'sche Insegel aber mit angehängt wird; daß ad 2.) die Worte: unsere lieben Getreuen zwar stehen bleiben, es jedoch nicht unsere, sondern der Stadt heißt, und ad 3.) des Römischen Prozeßes, so wie ad 4.)



ad 4.) der Bräuer und ganzer Gemeinde, weniger nicht ad 5.) der zugelassenen Ablöse nur kurz gedacht = die Verwendung in des Stifts Nutzen aber ad 7.) ganz übergangen und nur, daß der Erzbischof die Gelder empfangen, gesagt = die Päpstliche Konfirmation ad 8.) nicht vorbehalten = ad 9.) nur des Erzbischofs und des Domkapitels Sigille angehängt = und ad 10.) das offen gelassene Datum auf den Freitag nach dem Sonntag *Invocavit*, das ist auf den 26ten Februar, als den Tag der geschehenen Anerbietung, gesetzt wird. (S. oben ad 1.)

Aus dieser Prozeßgeschichte sind also nicht nur die Data der frühern Quittung vom 26. Februar mit dem Domkapitel'schen spätern Schreiben vom 4. März wohl zu vereinigen, sondern die Veranlassung liegt auch am Tage, warum die beiderseitige Siegelung für hinlänglich gehalten, und der Erzbischof die Quittung nicht selbst unterschrieben, obschon sich im ersten Formular dazu erboten war.

Bei der Vordatirung auf den 26ten Februar und der damaligen Nichtanwesenheit des Erzbischofs zu Brül wurde die eigene Unterschrift eher Anlaß gegeben haben, die Quittung durch das Alibi anzufechten. Die Siegelung einer anderssinnig resolvirten Urkunde konnte aber an dem Ort der Siegelbewahrung allerdings wohl geschehen. (S. oben ad 3.)

Daß auch Erzbischof Hermann von Hessen und seine Vor- und Nachfahren ihre Quittungen nicht unterschrieben, daß Sie selbige nur besiegelt haben, (wie es in diesem Zeitalter (a) üblich war) davon haben wir bei der Kommission die oben (§. 12. n. 3. 4.) angeführte Originalien vorgelegt. (g)

(g) In dem *Traité de Diplomatique Tome II. p. 424.* (Abteilung III. Th. p. 120.) heißt es:

Il étoit réservé au moyen âge de ne pas vouloir prendre la peine de signer, soit qu'on sût écrire, ou qu'on ne le sût pas. Les ecclésiastiques et les Evêques mêmes n'ont que trop souvent copié les moeurs seculieres dans des choses beaucoup plus importantes. L'usage introduit par nos Rois Carlovingiens de ne plus faire des signatures ordinaires, ne pouvoit donc manquer d'avoir bien des imitateurs, même parmi les Evêques et les abbés.

Ferner *Tom. IV. p. 427. 429. seq.* (Abteilung VI. Th. p. 204. 206. seq.)

Les sceaux n'ont pas seulement supplé au défaut des Signatures jusqu'au XIV. Siècle, ils ont encore assez souvent tenu lieu de temoins. — Ils ont toujours fait foi, comme etant des marques de l'autorité publique. On étoit si persuadé, que la validité des Actes dépendoit du sceau qu'on l'expressimo quelquefois en termes exprés.

Obschon die Kunst zu schreiben im XVI. Jahrhundert mehr kultivirt wurde; so wird das selbst doch *Tome V. p. 409.* (Abteilung VIII. Th. p. 256.) bezeugt:

Que depuis cette époque divers actes annoncent encore le sceau sans signature.

Die Inseigel konnten zumal nach der oben (§. 12. Note d.) bemerkten Kautel nicht leicht misbraucht werden, weil sie, wie es *Tome IV. p. 418.* (Abteilung VI. Th. p. 194.) heißt, nur Männern *d'une intégrité reconnue* anvertraut waren, oder die Fürsten sie in eigener Verwahrung hielten.

Wir beweisen noch überdem
ad 6.) mit einem Auszuge aus den Städtischen Cameralbüchern von 1500.
und 1501. [16] daß die Ablösung der 50 Goldgulden mit 1000 Goldgulden da-
mals wirklich geschehen sey.

Können nun die der Quittung angehängten Sigille nicht diffitirt werden;
so tritt hier ein, was Tom. I. p. 444. (Adelung 1. Th. p. 467.) weiter ange-
merkt wird:

*Si le sceau n'a rien de suspect, pas même dans la maniere, dont il est
attaché au diplôme, comment peut il être vrai et faux à la fois? —
Eût-on actuellement le type d'un sceau du XII^e Siècle, par quel artifice
donneroit-on à une cire recente la qualité d'une cire ancienne?*

Daß schon im XII. Jahrhundert wächserne Inseigel den Urkunden angehängt
worden, daran zweifelt kein Diplomatiker.

É. *Traité de diplomatique Tome IV. p. 398. seq.* (Adelung VI. Th. p. 174.
seq.) *Dictionnaire de Diplomatique Tome I. p. 92. Tome II. p. 311.
seq.*

§. 18.

Was sagen die Kurfürstlichen zu dem allen? Sie meynen

ad 1.) die Zurückdatirung der Quittung sey nicht zu vermuthen; Sie sey
auch nicht nötig gewesen; man hätte die Quittung nur auf den Tag der wirk-
lichen Zahlung setzen können, welches die Stadt genug gesichert hätte, ohne
daß sie auf Zeit und Ort datirt zu werden gebraucht hätte, wo der Kurfürst
nicht zu Brül gewesen. Es könne unmöglich damit seine Nichtigkeit haben;
weil Kurfölln bei den Verhandlungen von 1550. und in der Eifischschrift von
1582. noch den Beweis der abgelösten 50 Goldgulden verlangt hätte, den der
Rath zu einer Zeit, wo noch alles in frischem Gedächtnis gewesen, aus seinem
sonst wohl bestellten Archive nicht hätte beibringen können. (a) Alle Vermu-
thung der Nichtablöse streite also gegen ihn, *quando is, qui in Instrumento se
fundat, requisitus fuit, illud producere et au distulit.* (b)

Er sey also bei der erwiesenen Unrichtigkeit der Quittung die 50 Gold-
gulden pro praeterito et futuro zu verrechnen schuldig.

(a) E. [17] ad §. 10. 11. und Kurfürstliche Reise vom 9. Sept. und 2. October.

(b) Menoch Lib. V. Praesf. 20. n. 39.

Weil Sie

ad 2. 3. et 4.) wegen der innern Mängel die Quittung nicht recognosciren
können; so beweise sie nichts. Die vor dem Päpstlichen Delegato 1501. ver-
handelte Akten wollen Sie

ad 5.) als Bruchstücke für ächt nicht erkennen. Sie seyen a) von keinem
Actuario Commissionis unterschrieben; b) heise es nur am Schluß: *per me
Poleker Boner*, dessen Hand niemand kenne. Sie seyen c) bald von dieser,
bald von jener Hand geschrieben. Von fol. 58. bis 61. finde sich eine andere
Hand.

Handschrift, d) eine andere Dinte. Die *folia* seyen e) nicht paginirt. Sie seyen f) nicht complet, sie enthielten nur den Anfang einer Konferenz, aber keinen Schluß. Es sey g) nicht wahrscheinlich, daß ein Notarius so incompletten Akten unterschrieben habe. Es liege h) bei selbigen ein ohngehefteter unleserlicher Zettel von einer andern Hand ohne Datum, ohne Sinn und Unterschrift. Endlich fehle es i) an dem *Decreto extraditionis* und an der bemerkten Zahlung der Gelder. (c)

(c) S. die Kurfürnischen Besesse vom 2. und 12. October.

Die Auszüge aus den Städtischen Kameralrechnungen halten Sie ad 6.) für keinen Glauben verdienende Privatannotationen, womit die Zahlung der 50 Goldgulden *contra tertium* nicht erwiesen werde. (d)

(d) S. [17] ad §. 10. seq. [23] ad §. 20. 25.

§. 19.

Wir beziehen uns

ad 1.) lediglich auf das vorübergehende (§. 17. ad 1.) wo die Ursachen angezeigt sind, warum die Quittung so vordatirt werden mußte.

Bei den Verhandlungen von 1550. (a) ist sie auf der Mittwochrentkammer gesucht worden, wo sie billig hätte seyn sollen; weil nach Num. 8. aus dieser die Zahlung geschehen ist. Erst bei dem Vergleich von 1622. kam sie aus dem Archiv zum Vorschein; es ward sich deswegen dahin verglichen, daß der Rath, wie von allen Pfandsstücken, also auch von der Gruit künftig mehr nicht, als bis dahin, nämlich statt 550. nur noch 500. Goldgulden sollen verrecknet werden, die seit dem auch in den alle Jahr eingeschickten Rechnungen nur noch in Einnahm gebracht worden sind, ohne daß Kurföln je dagegen etwas erinnert hat. (b) Jetzt geschieht es seit 1622. zum erstenmal.

(a) Bei diesen Verhandlungen hat der Rath über das Angeben der nicht abgelösten 50 Goldgulden (wovon Kurföln guten Bericht haben mußte) in der Replik sein Bestreben ausgesert.

Kurföln hat aber den Beweis erwartet, und alsdann der Billigkeit sich vernehmen zu lassen erklärt. Nun ist die Abiße mit der Quittung und allen nachherigen Rechnungen erwiesen, und sie war es schon 1622. Wir haben also die unbillige Ansetzung derselben jetzt nicht mehr erwartet.

S. [15] §. 15.

(b) [15] §. 16. [22] §. 35.

Die ad 5.) bemerkten Akten (laßt uns deren Glaubwürdigkeit hier zuerst retten) zeigen ad a) daß der Boner *Actuarius Commissionis* war, daß der Johann Bernevelt sie aus den Originalakten konscribiret; daß beide sie kollationirt; oder auscultiret haben, und daß sie dieses am Ende so bezeugen:

Præsens copia concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum per me Johannem Bernevelt Notarium publicum diligenter auscultata. Et per me Volcker Boner Notarium Commissionis.

Da also statt einer zwei Unterschriften darin anzutreffen; so haben wir die Schiefe jenseitige Kritik um so weniger erwartet, als dem angeblichen

Nota-

Notarial-Instrument [13] aller Glaube will beigelegt werden, obschon es gar nicht unterschrieben ist.

Wie viele Urkunden, Protokolle, gericht- und außergerichtliche Handlungen müssen ad b) ihren fidem verlieren, wenn es genug wäre, zu sagen: man kennt die Hände der Unterschriebenen nicht. — Hier muß also die Regel des schon angeführten Dictionnaire diplomatique p. 307. gelten:

Toute regle, qui enveloppe les vrais chartes dans la condamnation des fausses, doit être reprochée, et toute regle, qui fait grace au faux titres, est fautive elle même

so wie selbige auch ad c) ihre Anwendung haben muß; denn wie würde es sonst um den fidem unseres dormaligen Kommissionsprotokolls aussehen, bei dessen Abschriften der Actuarius sich zuweilen ebenmäßig anderer Aushilfe bedient hat.

Diese Abschriften sind vielmehr selbst Originalien, sobald sie von ihm kollationiert sind, und sein *in fidem* darunter gesetzt ist.

Wollte man über kurz oder lang ihnen vorwerfen, man kenne die Hand des Actuarii nicht, in den Protokollen seyen verschiedene Handschriften ansuzutreffen; so würde, wenn dieses Eingang finden sollte, das ganze Kommissionsprotokoll seinen fidem verlieren.

Zudem ist es nicht einmal wahr, daß sich eine andere Handschrift darin findet. Die deutsche Quittungsformularen von fol. 58. bis fol. 61. sind von der nemlichen Handschrift des Bernevelt, der auch die Missive des Commisarii an Kurfürst Hermann vom 20. April geschrieben hat, von der doch nicht behauptet wird, daß sie von einer andern Hand sey.

Wir müssen uns hier wieder auf das Traité de diplomatique (c) beziehen:

La Copie dressée ont soussignée par une personne publique (ici par deux) certifiant sa conformité avec l'original opère non seulement à cet égard une foi pleine et entière, mais elle fournit encore au besoin une preuve complète de la vérité de l'original. Les grosses et expéditions des actes, dont les Minutes, qui sont les vrais Originaux, ont été déposés chez les Notaires, tiennent lieu d'originaux, et on ne les appelle pas des copies. Car elles sont signées par les Notaires mêmes; donc elles ne sont pas des copies, mais des originaux.

(c) Tome I. p. 78. (Abteilung I. Th. p. 79.)

Wenn diese mehr als dritthalbhundertjährigen Akten auch von niemand unterschrieben wären; so sicherte sie doch ihr Alterthum, und daß sie im Städtischen Archiv (dessen gute Einrichtung unsere Herren Gegner selbst anrühmen) befindlich sind, gegen alle Anfechtung. (d)

(d) S. Gegenbeweis S. 71.

Wer hat ad a) weitläufigen Akten je in Zweifel gezogen, wenn der Strich bent (weil er mehr, oder weniger Wasser zugegossen) bald einer blassen, bald mehr schwarzer Dinte sich bedienet hat? In dieser Kritik liegt also wenige Dinten; und noch wenigere Diplomatische Kenntnisse, die sich auch schon oben (S. 12, ad b.) geäußert hat.

Wenn



Wenn ad e) alte Schriften ihren Glauben verlieren sollen, wenn sie gar nicht, oder nicht durchaus foliirt sind; so lief auch der Glaube unferes noch zur Zeit nicht foliirten Kommissionsprotokolls Gefahr. Zudem ist es nicht einmal an dem, Sie führen ja selbst die folia an.

Sind auch einige Blätter nicht foliirt, was schadet dieses der Originalität dieser gerichtlichen Akten? die sehr übel eine Konferenz genennt werden. Sie enthalten alles, was bei dem Päpstlichen Delegato gerichtlich ist verhandelt worden.

Haben nachher die Parthien über das Quittungs-Formular, vielleicht ohne Mitwirkung des Delegati, sich verglichen; so konnte nichts davon ins Kommissionsprotokoll kommen. *Cessavit enim officium Judicis*, wie es aufgehört wird, wenn wir uns jetzt ohne die Kaiserliche Kommission vergleichen können, wozu nicht alle Hoffnung verschwunden ist. Wie viele Reichsgerichtlichen Prozesse werden verglichen, ohne daß davon aus den Judicialprotokollen etwas konfirt, so sehr auch alte und neue Gesetze befehlen, daß davon die gerichtliche Anzeige geschehen solle.

Das gerichtliche Verfahren bei dem Päpstlichen Delegato gieng ad f) weiter nicht, als die Akten von dem *Actuario Boner* unterzeichnet und von dem *Notario Bernevelde* konfirt sind. Sollte noch mehr verhandelt seyn worden, als wir davon besitzen, die *Kurföln* vielleicht kompletter hat (denn es ist nicht wahrscheinlich, daß sie in dafsem Archiv nicht seyn sollen) so benimmt dieses den diesseitigen ihren Glauben nicht; so weit sie konfirt sind, und wir sie im Original vorgelegt haben. Schreibt ja unser jetziger *Actuarius* unter jede Abschrift des Kommissionsprotokolls sein *in fidem*, obschon die Kommission noch nicht zu Ende ist, wer wird deswegen seinen *fidem* bezweifeln?

Das den Akten ungeheft beiliegende Blatt scheint ad g) wenn man es mit der Unterschrift und den Marginalien vergleicht, die Hand des *Actuarii Boner* zu seyn. Dem sey jedoch, wie ihm wolle! es ist bis auf einige Worte leselich genug, um daraus zu entnehmen, aus welchen Ursachen der Rath das *Kurfölnische Vollmächts-Formular* nicht hat annehmen wollen, und warum er ein anderes in Vorschlag gebracht hat. Bei der Note dieser Kaufalien war kein Datum, keine Unterschrift nötig. Es ist darin nur kurz bemerkt, worin *Partes* wegen des Formulars uneinig waren, und wie sich endlich darüber ist verglichen worden. Daß dieses wirklich geschehen sey, daß auf die meiste Städtischen Erinnerungen Rücksicht genommen; daß sie nachher ohne Unterschrift nur von dem *Kurfürsten* und *Domkapitel* besiegelt worden, wie es der Rath in seinem Formular gewünscht hat, dieses giebt die Originalquittung zu erkennen. Alles trifft mithin genau zusammen, um sowohl die Wirklichkeit, als die Aechtheit der Quittung an den Tag zu legen.

Wie hatten deswegen kein Bedenken, diese Akten integraliter zum Protokoll zu legen, dessen es sonst bei vorliegender Quittung nicht bedürft hätte; denn da wir des Gewinns sicher waren; so spielten wir mit offenen Karten. Mögen

Mögen doch die Kurfürstliche Herren Mandatarii diesem Beispiele gefolget = und mit dem Knosfischen Berichte, (§. 28.) mit Zehring der Mühlenbücher (a) nicht so zurückhaltend gewesen seyn!

(a) Gegenbeweis §. 56. seqq.

Warum sollte auch die Einlösung der 50 Goldgulden nicht vor sich gegangen und die Quittung darüber ausgestellt seyn worden? da nach dem Vertrage von 1500. der Kurfürst sie zulassen mußte, da Er sich in den Akten dazu willig erklärte, und nur noch Anstände über die Quittung machte, die nachher sind beseitiget worden.

Keines *Decreti extraditionis* hat es ad h) bedürft, da Parres über die Ablöse und Quittung sich selbst vereinigten. Sobald diese es zufrieden waren, konnten die Gelder (wenn ein kompletteres Protokoll davon keine Meldung thut) auch ohne Dekret aus dem Minoritenkloster veratfolget werden; und daß es wirklich geschehen sey, giebt die Quittung zu erkennen. Endlich

ad 6.) werden die im Städtischen Archiv (dessen gute Einrichtung die Herren Segner selbst anerkennen) befindliche Kammerrechnungen sehr übel für Privatamortationen gehalten. Da alle Städtischen Ausgaben darin eingetragen = und justificiret = da sie den Bürgerdeputirten alle halb Jahr vorgelesen = und von diesen genehmiget werden; so müssen sie völlige Beweiskraft haben. Wehner in seinen *Observat. pract. voce Rathsbücher* p. 63. sagt daher ganz recht:

Rathsbücher, *libri Senatus*, in quibus illa, quae Senatus agit, comprehenduntur, si senatus producit, probant, praesertim in antiquis, ex ea ratione, quod in Senatu semper praesumitur multitudo testium.

Hiebei verdienen auch die im Gegenbeweise §. 71. angeführte Rechtsstellen nachgesehen zu werden. (a)

(a) S. Städtische Regeste vom 17. September und 7. Oct.

§. 20.

Nach dieser, wie wir hoffen, auch gründlicher Beseitigung der vermeinten inneren Mängel der Quittung wird die diplomatische Regel nun wohl ihre Anwendung haben:

Que le soupçon contre une Charte par des bonnes raisons est réduit à rien, et que la vérité de tout diplôme authentique est suffisamment prouvée, quand on répond solidement aux objections formées contre elle, lesquelles résolues, les diplomes conservent l'autorité qu'ils tirent de leur propre nature. Or l'autorité qu'ils tirent d'eux mêmes est si grande, qu'ils ne sont pas simplement être présumés véritables, mais leur vérité doit passer pour constante et indubitable, tant que leur fausseté n'est pas justifiée par des preuves d'une certitude morale, qu'on ne sauroit détruire, ni infirmer. Donc la vérité des diplomes est suffisamment prouvée, quand on les lave des accusations de faux, qu'on intente contre eux. (a)

(a) *Nouveau Traité de Diplomatique* Tom. VI. p. 350. seq. (Abelung I. Th. p. 487.)

Ⓒ

§. 21.

Kömmt nun noch dazu, daß seit 1501. diese 50 Goldgulden in allen nachherigen, durch den eingestandenen Passivresch, (a) durch die Anweisung auf den jeweiligen Ueberschuß, (b) theils ausdrücklich, theils durch Annahme und Nichtermonirung der alle Jahr eingeschlitten, stillschweigend anerkannten, in Gegenwart der Kurfürstlichen Statthalter abgelegten Rechnungen nicht mehr in Einnahm stehen; so ist dieses der stärkste Beweis der würllichen Abloß; weil Kurföln sonst dazu so lang nicht still geschwiegen = und bei dem Vertrage von 1622. nicht würde zugegeben haben, daß für die Gruit künftig mehr nicht, als bis dahin, nämlich nur 500 Goldgulden, (wie seit dem ohne Widerrede geschehen) nur in Einnahme gebracht werden sollen.

(a) S. Gegenbeweis §. 62. Note 1.

(b) Bei künftiger Liquidation sollen die Originalanweisungen vorgelegt werden. S. indessen die im II. Promemoria §. 40 b. am Ende angeführte, sehr treffend hieher einschlagende Rechtsstelle.

In solchen Fällen entscheidet der bloße Besitzstand.

De quel usage (heißt es in dem *Traité de Diplomatique Tome VI. p. 218.* (Abelung IX. Th. p. 347.) *peuvent être des titres qu'on suppose anciens, quoi qu'ils viennent d'être fabriqués? — Ils ne sauroient guères servir, qu'à maintenir ceux, dont on est en possession. Dans le premir cas ils sont visiblement inutiles, ils ne peuvent enlever au legitime possesseur des biens ou des droits, qui lui sont confirmés par la prescription. Dans le second cas, ils ne sont pas moins inutiles pour lui assurer des avantages, qui lui sont acquis par la même loi de Prescription, d'autant plus qu'au défaut des titres primitifs ceux, qui constatent la possession, en tiennent lieu.*

Der gelehrte Bepbtschhof von Zontheim sagt deswegen in der Vorrede zum 1. Th. seiner *Historiae diplomaticae Trevirensis* p. IV. ganz recht:

Non sunt criticae animadversiones Chartarum et diplomatum in fortibus negotiis tanti praecjudicii, quantum sibi quis fortasse persuadet. Observavit hoc Papebrochius Propilaei antiquarii P. I. n. 4. dum exemplo Cardinalis Baronii ad A. 324. instrumentum Donationis à Constantino M. Romanae Ecclesiae praetense factae ait: Antiquae et iustae possessioni nihil derogatum iri putamus per Chartarum rejectionem.

Noch deutlicher sagt er dieses p. VII. mit seinen eignen Worten:

Quia tam in juribus, quam in bonis à tot annorum, imo saeculorum serie, novis pactis et recessibus, investituris, transactionibus et praescriptionibus, imo consuetudinibus et legibus, aliisque infinitis modis innumera mutari potuerunt, et reapse mutata sunt, quorum notitia nos fugit, non poterunt, quae non alio, quam historico fine à nobis scripta fuerunt, cuiquam aliquid addere vel demere

mere, coque sine in jure allegari, *quamdū tritum illud: Quantum possessum, tantum praescriptum, ad civilium controversiarum decisionem potissimum valebit.*

Unbegreiflich ist es also, wie die Quittung und ihre Richtigkeit doch noch immer so hartnäckig bezweifelt und auf einen so bodenlosen Grund ungeheure Lustschlösser einer Reductionsrechnung mögen gebaut werden. (a)

(a) [15] §. 14. [22] §. 22. seq.

§. 22.

Dem allen setzen die Kurkölnischen nur ihr altes Lied entgegen: »den »Magistrat könne die bloße Einbringung der 500 Goldgulden in die unrichtige »Rechnungen seit 1501. von seiner veritagmäßigen Verbindlichkeit nicht los- »sprechen; weil sie alle Jahr nicht rezessirt nicht quittrirt seyen. Von der »Prescriptionseinrede wollen Sie deswegen nichts wissen. (a)

(a) S. den Kurkölnischen Replikatessays vom 25. Junius ad §. 3.

§. 23.

Wir beziehen uns gegen diese Einhängung bloß auf die im Vorbericht des Gegenbeweises §. 12. angeführte Rechtsstelle, wozu noch folgende kömmt:

Brunnemann ad L. 16. ff. de Scto Maced. n. 8. seq. lehret:

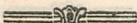
Recipiens Rationes et retinens tacens videtur obligationem agnoscere et rationes intra decennium oblatae et infra tantum temporis spatium non improbat, si verosimiles (hier sind sie es bei den abgelösten 50 Goldgulden gewis) solutionem probant, imo jure Canonico hanc Doctorum sententia probatur manifesta ex Clementina I. de Procuratoribus. Quare eam Sententiam in judicando sequendam puto, nisi simplicitas rei (das kann gewis hier der Fall nicht seyn) alio moveat Judicem. Ex hac lege etiam probant, quando ex solo silentio non probari possit consensus, si tamen accedat aliquis actus, posse ratificationem colligi. Et hic non ex sola taciturnitate, sed ex actu praesumitur consensus; nam receptio litterarum et rationum magis declarat consensum, quam sola taciturnitas.

Dieser Meinung pflichtet auch Leyser *spec. 279. med. 10. bei.*

§. 24.

Wir wollen jedoch eineweißen den Fall zulassen, der Rath wäre seit 1444. Administrator der Pfandrenten, oder Kurkölnischer Mandatarius gewesen, ob schon davon im Administrations-Protokoll und in den Specialprotokollen bei allen Pfandstücken das Gegentheil dargethan worden.

Wir wollen sogar *citra concessum* den Fall annehmen, der Rath habe die Grenzen seines Mandats überschritten, er habe die ihm anvertraute Pfandrenten übel administrirt; so wär' das mehrhundertjährige Stillschweigen dazu als denn nichts desto weniger für eine Anerkennung zu halten. Zu Befestigung dieser



dieser Rechtsmeinung wollen wir aus dem *Mevius* (a) eine sehr treffende Stelle hieher setzen:

Domini Ratibatio (heißt es daselbst) *super facto Procuratoris, aut Mandatarii colligitur tacite per L. Paulus ff. de Procurat. et L. 1. ff. inoffic. test. uti ratibationis loco est, recepisse cessionem in solutum dati, non contradixisse, aliquamdiu penes se retinuisse; nam recipiens litteras approbare intelligitur, quod continent, et qui, cum deberet, non contradicit, consentire intelligitur. Retinens apud se in praejudicium suum vergentia approbat et postea non auditur. Cum Procurator Mandatum aliquod habet, fines autem sciente Domino excedit, ex patientia, adeoque per mandatum tacitum excessisse creditur, et revocandi jure caret.*

(a) *Par. III. Dec. 149.*

Eine andere eben so anwendbare findet sich beim *Menoch* (b) dieses Inhalts:

Confertur nunc traditio eorum, qui scriperunt, quod siquis nomine meo egit, me sciente et tacente, qui contradicendo impedire poteram, praesumitur agere meo consensu, atque ita à me habere Mandatum, est magnum mihi inde oriri posse detrimentum. Idem dicendum est, quando ille, quem patior agere nomine meo, habebat Mandatum, sed limitatum, et me sciente et tacente egreditur fines mandati, hoc etiam sane casu mea taciturnitas arguit consensum, ut dicar Mandatum ipsum prorogasse.

(b) *Lib. VI. praesum. 29. n. 18.*

Berner daselbst num. 23.:

Qui recipit Instrumentum, in quo fuit constitutus Procurator, ille actus positivus receptionis una cum taciturnitate arguit eum consensisse et probat Clementina I. de Procurat. ubi cum ipsa taciturnitate concurrit actus positivus traditionis et receptionis Instrumenti.

Eine noch besser hieher einschlagende Stelle findet sich beim *Mascard* (c) folgenden Inhalts:

Patientia conjuncta cum scientia facit, ut consensus praesumatur, ibique Doctores et textus. Nec mirum videri debet, quod patientia cum scientia conjuncta consensum inducere dicatur, cum patientia sit quoddam Mandatum et acquiratur ratificationi; cur enim, cum videbat aliquid fieri, non clamabat, et protestabatur, cum possit? Merito ergo ei imputatur, si, cum recusare illi licuit, tacere maluit. Difficile enim est credere eum, cujus res agitur, si consentire voluisset, pati potuisse, ut tacendo in ejus praejudicium res aliqua fieret. Ibiq. iterum Doctores et textus.

(c) *de probat. Concl. 113. n. 1. seq.*

Weiter daselbst num. 27. heißt es:

Ampliarur, ut procedat etiam in Procuratore, qui excedit fines Mandati, nam Dominus sciens et patiens videtur consentire, ita ut in longa patientia

patientia vitium metus, violentiae &c. (wovon hier ohnedies keine Frage seyn kann) censetur purgatum et per lapsum longissimi temporis cadere in confessum.

Dieses muß hier um so mehr seine Anwendung haben, als nach dem Vertrage von 1622. alle vorübergehende Rechnungen tod und abseyn sollen, und daß die Pfandrenten künftig nur so sollen verrechnet werden, wie sie bis dahin sind verrechnet und in Einnahm gebracht worden.

Da nun in den Rechnungen seit 1501. bis 1622. von den Gruitgeldern mehr nicht, als 500 Goldgulden in Einnahm stehen; so konnten, wie wirklich geschehen, nach dem verjährten Besizstande künftig auch nur diese weiter in Einnahm gebracht werden, wenn die Originalquittung der 1501. abgelösten 50 Goldgulden auch nicht vorhanden wäre.

Vorstehenden Rechtsstellen kömmt noch eine andere des Mascard (d) zu Hilfe:

Remissio (sagt er) à reddendis Rationibus probatur diuturnitate temporis, velut si inter eos, qui aliquid commune habebant, deinde spatio 20. aut saltem 30. Annorum tacuerint, nec reddi rationem (über die 50 Goldgulden) postulaverint, ex hujusmodi taciturnitate remissio praesumitur.

(d) Concl. 1263. n. 9.

Berner heißt es (e) bei selbigem:

Ratificatio qua facti quidem non praesumitur, limitatur tamen haec conclusio, ut non procedat, quando longum temporis intervallum, hoc est 10. Annorum (hier einiger Jahrhunderte) intercessit; nam ex longitudine temporis praesumitur Ratificatio. Silentium quidem solum non inducit Ratificationem, quod tamen intelligendum est, nisi concurrat longi temporis (hic plurimum Saeculorum) spatium; ex hoc inferri posse videtur, quod NB. si scripturam saepe (hic singulis annis et respective per saecula) prae manibus habeam, et non contradicam, ratificatio praesumatur, quia ultra non factum et taciturnitatem intervenit NB. factum aliquod positivum, nempe detentio seu tractatio illius scripturae.

(e) Concl. 1262. n. 11. 61. seq.

oder wie er sich hierüber an einem andernOrte (f) noch kürzer und deutlicher äußert:

A potiori hoc procedit in actibus successivis et saepissime repetitis, si dominus interea temporis non contradixerit.

(f) Concl. 1263. n. 53.

Eben dieser Meinung pflichtet Menoch (g) mit folgenden Worten bei:

Si post receptionem scripturae longum tempus (hic plurimum Saeculorum) effluxerit, praesumptio extat, eam plenarie lectam et accurate intellectam fuisse.

(g) Lib. 3. praesum. 67. n. 14.



Noch deutlicher äussert er sich auf die Weise hierüber: (b)

Hoc eo magis procedit, quando ipsi taciturnitati accedit temporis diuturnitas, quam appellare solemus patientiam vel tolerantiam, hoc sane casu multo magis praesumitur tacentis consensus.

(b) Lib. 6. praesumt. 99. n. 28. S. auch die *Consilia Tubingensia* Vol. III. conf. 278. n. 9.

Brunnemann sagt (c) ebenmäßig ganz recht:

Quod sola receptio et longaeva detentio computus sit actus positivus taciturnitatem concomitans.

(c) ad L. 16. ff. ad Scrum Maced. in fine.

Einer besondern Rezeßirung der seit 1622. alle Jahr eingeschickten, von Kur- Köln tanto temporis spatio stillschweigend anerkannten Rechnungen hat es hier um so weniger bedürft, als sie in Gegenwart des Kurfürstlichen Statthalters bei der Mühlentafel sind abgelegt, justificirt, nach Bonn geschickt, daselbst überlesen, geprüfet, und in dassige Mühlentafel Registratur gelegt worden, ohne dawider in so langer Zeit das mindeste einzuwenden. Eine hieher einschlagende Stelle findet sich wieder beim Menoch. (k)

Aliud exemplum est in eo, qui nulla facta contradictione recepit litteras, in quibus scriptum legebatur, mihi debere centum, hic sane receptionis actus una cum taciturnitate arguit consensum, et praesumitur quodammodo fateri se meum debitorem.

(k) Lib. 6. praes. 99. n. 25.

Und eine andere daselbst num. 27.

Si pars bonorum alicujus fuit registrata, alia autem pars non, et is tacuit, si praeter diuturnitatem intervenit actus positivus registrationis, praesumitur consensus tacentis.

Die jenseits aus dem Menoch (l) angeführte Stelle hat Brunnemann (m) gründlich widerlegt. Ja sie ist seiner Meinung (wie Menoch in den vorangeführten Stellen sich äussert) auf den Fall nicht einmal zuwider, wenn jemand viele Jahre die eingeschickte Rechnungen ohne Widerspruch bei sich behalten hat.

(l) Lib. 3. Praes. 65. n. 17.

(m) ad L. 16. ff. de Scro Maced.

Wir können deswegen auch die Meinung des Geeser in so weit gelten lassen, daß *ex reptione computus* dessen Ratifikation nicht gleich zu vermurthen sondern dem Herrn Zeit zu lassen sey, *ut videat, an recte calculus sit confectus.*

Wenn er aber mehrhundert Jahre dazu still schweigt; so wird dieses als denn doch für eine stillschweigende Genehmigung zu halten seyn. Denn hat er die ihm alle Jahr eingeschickte Rechnungen in so langer Zeit nicht gelesen; so werden sie alsdenn doch in *poenam negligentiae* für anerkannt zu halten seyn, und die Verjährung eintreten müssen.

L. 28. ff. de Condit. et demonstrat. worauf die Herren Gegner sich beziehen, sagt weiter nichts, als daß der Rechner dem Herrn Zeit lassen müsse, die Rechnungen zu examiniren, Exceptiones dawider zu machen und daß jener alsdann erst den Rückstand zahlen müsse.

Wir wollen den Hauptinhalt davon hieher setzen:

Quid continetur his verbis, si rationes reddiderit? Quidam hoc ajunt, si reliqua reddiderit, quasi nihil interfit: utrum sub hac conditione, si reliqua, vel sub hac, si rationes reddiderit. Sed nos neque conditionem meram putamus esse, quae in datione existit, neque meram conditionem, quae ex mixtura quadam consistit; nam non utique, si ille in folle reliqua obtulerit, liber erit. — Sed ut rationes reddat, quomodo reddere solet, id est, legendas offerre rationes primum, deinde computandas, ut explorari possit, utrum rationes probe, an integre referantur, accepta recte relata, an non recte? ita enim incipit quidem res, à facto pervenit autem ad pecuniam.

Inest his verbis, etiam brevedes notitia instrui rationum, ut sciant, quid in quaque ratione scriptum sit. Nam quod ipse vivus facturus erat, ab heredibus suis fieri iussisse intelligitur. Ille enim non sic solebat rationes subscribere, sed ita ut legeret, examinaret, exciperet.

Dieses Gesetz beståtigt also die vorangeführte Meinungen des Mascard, Menoch und Brunnemann, daß zwar die bloße Annahm der Rechnungen nicht gleich eine Genehmigung derselben anzeige, sondern ihm Zeit zu lassen sey, ut, an probe referantur, explorare, ut eas legere, examinare et excipere possit. Wenn ihm aber alle Jahr die Rechnungen eingeschickt worden, wenn er seit Zahrhundereten Zeit genug hatte, sie zu lesen, zu untersuchen und das wider zu excipiren; wenn er dieses doch nicht gethan, wenn er in so langer Zeit dazu still geschwiegen, und die Rechnungen alle Jahr auf den nemlichen Fuß angenommen, ohne das mindeste dagegen zu erinnern; so wird ein so langes Stillschweigen (wir müssen es noch einmal wiederholen) doch alsdann für eine Genehmigung zu halten seyn.

Wenn aber die Kurfürstliche Herren Mandatarii besonders darauf appunziren, daß hier de damno tacentis vitando die Frage mitbin allene Rechtsstellen nicht anwendbar seyen; so müssen wir ihnen dagegen noch einige sehr passende Stellen selbst aus ihrem beliebten Menoch (n) hieher setzen:

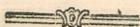
Ratificatio (heißt es bei ihm) est Mandato acquiratur, illa tamen praesumitur temporis diuturnitate. Tametsi quidam hanc declarationem intelligant, quando ageretur de modico praesudicio, rectius tamen dicendum est, Ratificationem hanc praesumi, praecipue, quando aliquis Actus subsecutus patientiam et observantiam illius ostendit.

(n) Lib. II. praesumt. 33. n. 30.

Und die noch mehr treffende: (o)

Caput hujus regulae est, quod tacens consentire videatur, quando agitur de damno et incommodo tacentis. Hoc sane dicendum est, quod

fi



si unum concurrat, hoc est, quod *tacens potuerit contradicendo impedire* (welches hier gewis der Fall war) *tacens praesumitur*, ut affirmant *Glossa in L. fidejussor. §. pater ff. de pignor. et in Cap. 2. de his quae sunt à Praelatis sine Consensu, quando agitur de magno ipsius tacentis damno*; hoc sane casu *idem dicendum esse existimo*, quod scilicet, si *tacens potuit contradicendo impedire et non contradixit, praesumatur consentire, etiamsi agatur de magno detrimento*; ita vero probat *textus L. si servus communis ff. de donat. inter virum et uxorem.*

(c) *Lib. 6. praesumt. 29. n. 17.*

Ist nun die Genehmigung einer Rechnung aus einem zehnjährigen Stillschweigen zu schließen; so muß dieses hier um so mehr seine Anwendung haben, wo nach 1501. ein mehrcunterjähriges Stillschweigen zu allen seitherigen Rechnungen, in welchen die 50 Golegulden nicht mehr stehen, vorhanden ist.

§. 25.

Diese Rechnungen sind (wie die Kurföllnische vorgeben) nicht bloß zuweilen, sie sind alle Jahr eingeschickt und durch das vieljährige Stillschweigen von Kurfölln anerkannt worden. Dieses waren keine gleichgültige Vorgänge, wozu also Kurfölln nicht Jahrhunderte hätte still schweigen sollen. (a)

(a) *S. [21] §. 51.*

Sie sind auch nicht obenhin, sie sind *cum Justificationibus* in Gegenwart der Kurföllnischen Statthalter bei der Mühlentafel alle Jahr abgehört und der Hofkammer eingeschickt worden. Hat diese sie nicht gelesen, nicht geprüft, haben die Kurfürsten *sine ulla protestatione* sie seit 1501. durch ein fast dreihundertjähriges Stillschweigen genehmigt; so ist das ihre Schuld, die *poena negligentiae* und die daraus entstehende Verjährung muß also gegen Sie eintreten, so lang Recht noch Recht bleibt.

Selbst die jenseitige [19] und [20] widersprechen den Kurföllnischen ins Angesicht. Im ersten heißt es: „die beide Statthalter, Sizherren und Mühlenerben seyen NB. dem alten Gebrauch nach zusammen gekommen, um die Rechnungen anzuhören.“

Der Kurfürstliche Statthalter soll sie nur *quoad calculum* haben passieren lassen, *in partibus* aber sich deren Abschied vorbehalten haben. — Dieses ist nachher im Betrage von 1625. wirklich geschehen, nach dem alle bisherige Rechnungen rod und abseyn sollen. (b)

(b) *S. [21] §. 52. seq.*

Sind also seit 1444. die theils ausdrücklich, (c) theils stillschweigend anerkannte Rechnungen (§. 23. seq.) in ermeldtem Betrage von neuem genehmigt worden; (d) so war es viel zu spät damit, wenn der Kanzler Kemp 1623. nachher erst soll erklärt haben, sie seyen nur *quoad calculum*,
sub-

Substantia et contradictione falsis, (welcher Widerspruch!) genehmiget worden. Warum hat dann Kurköln nachher wieder in anderthalbhundert Jahren diesen Vorbehalt nicht geltend gemacht, und in specie moniret, was an den Rechnungen auszuzeigen sey? Warum ist besonders wegen dieser 50 Goldgulden für dem gar nichts erinnert worden? Ein so langes Still-schweigen ist ein deutliches Zeichen, daß Kurköln die Rechnungen, in welchen diese 50 Goldgulden nicht mehr stehen, pure anerkannt und den Vorbehalt habe fallen lassen.

(c) S. Gegenbeweis §. 62. Note 1.

(d) Lächerlich ist es, wenn die Kurkölnische vergeben, dieses tod und abseyn sey nur von der dem Erzbischof wieder eingeräumten Salzmaas und den Siegelgeldern zu verstehen. Man darf nur den Vertrag von 1622. ebenhin einsehen, um sich zu überzeugen, daß es von allen in der Kurkölnischen Eilfroschrift von 1582. gegen die Rechnungen gemachten Monitis, mithin auch von den bis dahin nur bezahlten 500 Goldgulden Erbitgeldern zu verstehen sey.

Die Kurkölnische müssen sehr arm an Gründen seyn, da Sie mit so schlechten sich behelfen.

S. [21] §. 49. Note 1. Gegenbeweis §. 44.

§. 26.

Laßt uns nun auch die

Kurkölnischen Scheingründe gegen die 1729. mit dem Städtischen Guthaben *compensando* abgelösete 100 Goldgulden

prüfen. Dieser Kompensirenden Ablösung wird folgendes entgegen gesetzt:

Habe der Rath seit 1729. nach Abzug dieser 100. nur noch 400. Goldgulden in Rechnung gebracht; so seyen

- a.) diese Rechnungen noch nicht rezessirt; der Werth der Goldgulden sey
- b.) noch nicht bestimmt gewesen, worüber von 1725. bis 1729. mit dem Rath noch sey tractiret worden. Das *Laudum Camerale* von 1625. spreche nur von dem *valore monetae* von 1444. und passe hieher nicht. Dem Rath habe also
- c.) nicht freigestanden, von einem noch nicht liquidirten Guthaben die 100 Goldgulden eigenmächtig einzubehalten und 2000 Goldgulden dafür zu kompensiren, ehe er wissen konnte, ob ihm noch etwas zu gut komme? oder ob er nicht vielmehr noch viele 1000 fl. herausgeben müsse? *Quia liquidi cum illiquidum non datur compensatio, nec compensari possit, quod peti nondum potest.* Keine Kontradiction sey
- d.) abseiten Kurköln nötig; sondern genug gewesen, daß die Rechnungen nicht angenommen und quitiret worden. Kurfürst Clemens August habe
- e.) noch in eben dem Jahre 1729. an die Kommissarien Lappe und Saur rescribirt:

3

Euch

Euch ist vorhin bekannt, was wir wegen Mängel bei den durch unsere Vorfahren 1444. der Stadt eingeräumten Erzstiftischen Gesällen und darüber eingeschickten anmasslichen Rechnungen beiden Statthaltern der Mülhentaler vortragen lassen etc. Wenn nun die von dem Stadtrath vor und nach den Kurfürstlichen Statthaltern obrudirte Rechnung der Pfandverschreibung und Kaiserlicher Verordnung gar nicht conform ist; so befehlen wir Euch etc. vom Rath besser eingerichtete Rechnungen samt den Justificatorialibus und alten Rollen zu gesinnen.

Das Erzstift habe also nie im Sinn gehabt, dabei zu acquiesciren, vielmehr noch in eben dem Jahre seinen *Dissensum* zu erkennen gegeben. Bei genauer Durchlesung der Monitorum von 1725. bis 1729. würde man

f) von der Gruit und den zu bezahlenden 550 Goldgulden besondere Meldung finden. Endlich heißt es

g.) hätte nach dem Vertrage von 1500. allenfalls eine vierteljährige Aufkündigung vorbegehen müssen. (a)

(a) S. den Kurfürstlichen Befehl vom 22. Junius, den 19. ad §. 9—12. 23. 24. 29.

Keine stillschweigende Zufriedenheit könne deswegen

h.) vorhanden seyn; denn wo *de damno tacentis* die Rede, sey die Regel, *qui tacet consentire videtur* (wo zumal Kurfürst nicht nötig hatte zu widersprechen) nicht anwendbar.

§. 27.

Wir haben

ad a.) schon oben (§. 23. seq.) hierauf geantwortet und mit Rechtsstellen erwiesen, daß das mehrhundertjährige Kurfürstliche Stillschweigen ohne alle jährliche Resessirung der Rechnung, genug war, um daraus die stillschweigende Genehmigung und eine allenfallsige Verjährung zu schließen.

Dieses hat auch hier seine Anwendung, da seit 1729. schon 60 Jahre verflossen sind, ohne daß abseiten Kurfürst gegen die kompensirende Ablösung der 100 Goldgulden bis jetzt das mindeste erinnert worden. (a)

(a) §. 9—12. §. 27.

Eine unbillige Behauptung ist es

ad b.) daß das *Laudum Camerale* von 1625. sich auf diese 100 Goldgulden nicht anwenden lasse.

Bei dem Vertrage von 1620. war es streitig, wie die Goldgulden zu rechnen seyen. Beide Theile kompromittirten auf das Kammergericht, und 1625. ergieng ein Kompromißspruch, daß sie nach jedesmaligem Werth der *Naderatibus* zu rechnen seyen.

Nach

Nach dem damaligen Werth ist 1729. der Abzug geschehen. Der Kurfürst hat nichts dagegen erinnert; Er war also damit zufrieden; *qui enim tacet, cum loqui debuisset, consentire videtur.* (§. 24.)

Da

ad c.) die Rechnungen in Gegenwart des Kurfürstlichen Statthalters alle Jahr sind abgehört; und an die Hofkammer geschickt worden; da diese vor- und nachher nichts dagegen erinnert hat; so war das Städtische Guthaben ein Liquidum; Sie konnte also die im Vertrage von 1500. ihr zugelassene Ablösung der 100 Goldgulden, da beides liquid war, mit 2000. wohl davon abziehen und kompensiren, wie nach entschiedener Administrationsfrage bei künftiger Liquidation sich ergeben wird. Wäre

ad d.) Kurföln damit nicht zufrieden gewesen; so hätte dieser in der Rechnung von 1729. stark bemerkten Kompensarion (§. 9. Note c.) allerdings müssen widersprochen (§. 23. seq.) und nicht so viele Jahre dazu sollen still geschwiegen werden. (b)

(b) S. auch den Vorbericht des Gegenbeweises §. 12.

Wie reimt sich's aber

ad e. f.) auf einer Seite zu behaupten, es sey keine Kontradiktion nötig gewesen, und auf der andern sie als nötig zuzulassen und vorzugeben, daß Kurfürst Clemens August in einem Rescript ihr noch in eben dem Jahre widersprochen hätte. — Was steht dann in diesem Rescript? — Es wird von eingeschlichenen Mängeln bei den Rechnungen über die Pfandrenten gesprochen. — Was waren dieses vor Mängel? — Aus einem vorhergehenden Rescript an den Geheimen Rath Lappe vom 28. Februar 1725. Num. 9. und aus der in dessen Gemätheit erfolgter Konferenz (c) sind sie abzuzunehmen. In diesem ist keine Spure von einem Widerspruche der kompensirten 100 Goldgulden zu finden, auch in der Zeitfolge ist dagegen sich nie bes schweret worden. (d)

(c) S. Administrationsakten [31] und die Anlage Num. 6. des V. Promemoria.

(d) [11] hujus Protocolli §. 25.

Wo ist also ein Kurfölnischer Dissensus? Die Kurfürstliche Deputirten haben zwar 1725. und 1729., ohne dem Rath ein Rescript mitzutheilen, verschiedene Rechnungs-Monita gemacht; in diesen ist aber gegen die kompensirte 100 Goldgulden nichts erinnert worden. In denen von 1725. konnte nichts davon stehen, da die Kompensation erst 1729. geschehen ist.

Den Kurfürstlichen Statthaltern kann keine Rechnung obtrudiret werden; denn Sie sind allezeit dabei zugegen. Wenn Sie nun nichts erinnern, wenn dieses nachher auch von der Hofkammer nicht geschieht; so müssen die Rechnungen nach einem mehrhundertjährigen Zeitverlauf doch wohl für genehmiget (§. 23. seq.) gehalten werden. (e)

(e) [11] §. 26. 29.

Wär

War auch 1729. davon die Rede gewesen; so war es für eine *Acquiescentia in contradictorio* zu halten, da seit dem nichts desto weniger diese 100 Goldgulden in den alle Jahr eingeschickten Rechnungen nicht mehr in Einnahm stehen. (f)

(f) [11] §. 28.

Allerdings muß daher auch hier eine Verjährung eintreten, zumal von einer Protestation nirgendwo etwas zu finden, und derlei Protestationen ohnedies von keiner rechtlichen Wirkung: vielmehr schädlich sind, wenn der Protestirende keine richterliche Hülfe dagegen sucht. (g)

(g) [11] §. 29. Gegenbeweis §. 14. ad 13.

Mehr als eine stillschweigende Genehmigung ist also ad h. hier vorhanden. Wir beziehen uns deshalb wieder auf die oben (§. 23. seq.) angeführte Rechtsstellen, denen die Kurkölnische weiter nichts entgegen setzen, als daß sie auf diesen Fall nicht anwendbar seyn sollen, (b) welches wir zur oberstrichterlichen Erkenntnis stellen. (i) *Curia enim Jus novit.*

(b) [17] ad §. 35.

(i) [21] §. 51.

Keine Aufkündigung war

ad g.) nötig; denn *qui compensat, solvit.* Wer eine Kompensation zuläßt und 60 Jahre dazu still schweigt, der begiebt sich der Aufkündigung, die ohnehin nur deswegen zu geschehen pflegt, damit der, dem sie geschehen, um anderweite Anlegung des Kapitals sich umsehen könne; welches hier der Fall nicht war, da nichts baar erlegt: da von dem Städtischen Guthaben nur 2000 Goldgulden sind abgezogen und kompensirt worden.

§. 28.

Endlich müssen wir noch des verfälschten Knostischen Promemoria (a) und des diesem beiliegenden mit vielen *cc. cc.* verstümmelten Berichts (dessen ebenmäßige integrale Edition (b) wir erwarten) gedenken.

(a) Nur dieses wird den 19ten Sept. [31] Lit. A. integraliter edirt.

(b) S. [31] Wir bestehen in unsern Resessen vom 21. und 22. Sept. deswegen auf dieser ebenmäßigen integralen Edition; weil der Bericht als ein Beweis gegen die Stadt Extractweise beigelegt wird. Die beharrliche Vorweigerung des ganzen Inhalts, so wie die verweigerte Edition der Mühlensbücher, macht uns billiges Nachdenken. Beide können uns nicht versagt werden; Sie werden über dieses *Opus tenebrarum* gewis ein helles Licht verbreiten. Da Commissio den 22. Sept. die bloßen Extracte passim concernentium einstellen für hinlänglich angenommen und die integrale Edition zur oberstrichterlichen Erkenntnis gestellt hat; so sehen wir dieser schlichte entgegen, ohne welche der Administrationspunkt und die hier vorliegende Frage der alle Jahr eingeschickten Rechnungen nicht völlig instruirer werden können.

Die

Die von dem Promemoria vormals dem Rath mitgetheilte Abschrift (c) ist in einem wesentlichen Stück von der jetzt producirten abweichend.

(c) S. Administrationsacten [59]

In der ersten heißt es:

die Mühlenafelrechnungen mir bisher zugestellt werden wollen.

Womit die Nichtannahme derselben will erwiesen werden. In der andern [59] hingegen sieht man deutlich, daß es geheißen hat:

die Mühlenafelrechnungen mir bisher zugestellt worden.

Welches die wirkliche Zustellung der Rechnungen beweiset, die jetzt will verabredet werden; (d) und daß das worden in werden wollen von einer andern Hand abgeändert ist; wie es Commissio in der vidimirten Abschrift [31] Lit. A. selbst dafür hält.

(d) S. den Städtischen Raths vom 21. September.

Wir haben in den Administrationsacten (c) schon bemerkt, daß der Kurfürstliche Amtmann und Mühlen-Statthalter Knost nur die Specialrechnungen von 1747. und 48. begehrt habe, und daß nur diese dem Kurfürsten eingesandt werden mögten; daß mithin die vorbergehende, in Gemäßheit des Vertrags von 1622., bis dahin der Hofkammer schon eingeschickt waren, und richtig müssen befanden seyn worden; (f) weil sie bei der Mühlenafel in Gegenwart der Kurfürstlichen Statthalter schon reseruir waren. Welches die integrale Ehirung des Knostischen Berichts noch mehr aufhellen wird.

(c) S. daselbst [49] §. 121.

(f) [28] §. 58. dieses ersten Specialprotokolls und den Städtischen Raths vom 23. September.

§. 29.

Hat also

a.) Kurkölln die Gruit binnen und außser Kölln nach der Pfandverschreibung und dem Vertrage von 1495. von jeher selbst administrirer; (§. 1.) Ist

b.) in dem Vertrage von 1500. die Nutzbarkeit der inwendigen Gruit gegen eine jährliche Abgabe von 550 Goldgulden (wovon jedoch 150. sollen abgelöst werden können) der Stadt zu ewigen Zeiten dergestalt libertassen worden, daß Sie selbige, so lang die Pfandschaft währet, sich selbst zahlen und sie nachher dem Erzstift unabgelöst auf Zwingkeit werden solle. (§. 2. n. 1—5.) Hat hingegen

c.) Kurkölln die auwendige Gruit zwar einnehmen; dem Rath jedoch ausantworten und erst nach geendigter Pfandschaft sie dem Erzstift wieder heimfallen sollen; (§. 2. n. 6. 7.) Ist aber

d.) wie diese Rechnungen zeigen, die auwendige Gruit seit Jahrhunderten der Stadt nicht mehr eingeliefert worden, ja existirt sie nicht mehr; (§. 3.) Ist also

e.) unbegreiflich, wie sie nichts desto weniger Kurkölln noch habe einlagern können, (§. 4. 5.) und

R

f.)

f.) noch unbegreiflicher, wie sowohl davon, als fogar von der Nutzbarkeit der inwendigen Gruit (die, weil sie ihr 1500. zu ewigen Zeiten überlassen worden, kein Pfandstück mehr ist) jetzt dennoch Rechnung begehrt, mithin *res et pretium* verlangt werden können; und wie die Kurköllnischen

g.) nicht nur die 1501. baar abgelöfite und quitirte 50 Goldgulden, sondern auch die 1729. *compensando* geschene, seit dem anerkannte Ablöfung der 100 Goldgulden (§. 8. 9.) nun doch läugnen, und so viel

h.) die ersten betrifft, die darüber ausgestellte Quitzung, wegen den ihr beigemessenen ohnerfindlichen in- und äussern Mängeln, nicht rekognosciren wollen, obschon Sie

i.) von dem übernommenen Beweise der äussern Mängel, auf die Sie ihren Hauptangriff gerichtet hatten, (§. 11.) überzeugt und beschämt von den Städtischen Gründen, (§. 12.) zuletzt wieder abgestanden sind; (§. 13.) und obschon auch

k.) die Quitzung, gegen die von der Verschiedenheit der Zeit und des Orts ihr übel beigemessene inneren Mängel, (§. 16.) bei der zumal nachgezogenen äussern Richtigkeit (§. 14. 15.) nach allen diplomatischen Regeln (§. 17.) die Feuerprobe aushält; selbige nicht weniger

l.) aus den, über das Quitzungs-Formular bei dem Päpstlichen Delegato damals verhandelten Akten, und aus den gleichzeitigen Städtischen Rechnungsbüchern, (§. 17. ad 5. 6.) aller auch dawider vorgebrachten Scheingründe ohne geachtet, (§. 18.) vollkommen gerechtfertiget wird; (§. 19.) Sind

m.) die Kurköllnische Herren Mandatarii am Ende selbst davon so überzeugt, daß, da ihre Batterien ganz demontiret sind, da ihnen alle Munition ausgegangen ist, Sie zuletzt nur noch mit Steinen (Grobheiten) um sich werfen. Das sicherste Kennzeichen einer schlechten Sache! Ist es endlich

n.) so gar sicher und den Rechten gemäß, daß, wenn auch keine Quitzung vorhanden wäre, der unvordenkliche Befizstand und die daraus entstehende Verjährung doch hier allenfalls den Ausschlag geben müßten, da seit 1501. die 50 Goldgulden in allen, durch den eingestandenen Passivrezess, und die auf den jeweiligen Ueberschuss geschriebene Anweisungen theils ausdrücklich, theils durch Annahme und Nichtmonitoring der alle Jahr eingeschickten, in Gegenwart der Kurfürstlichen Statthalter abgelegten, durch das mehrhundertjährige Stillschweigen anerkannten Rechnungen, nicht mehr in Einnahme stehen; (§. 21 — 23.) welches den Rechten nach

o.) Kurkölln fogar alsdann im Weg stehen würde, wenn auch wollte und könnte angenommen werden, daß der Rath die Administration der Pfandreuten gehabt hätte, wovon wir jedoch bei allen Pfandstücken das gerade Gegentheil, die *negativam* des Kurköllnischen Vorgebens und Grundes seiner Klage, ohne Schuldigkeit erwiesen haben; (§. 24.) Sind

p.)

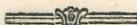
p.) diese Rechte, allz. jenseitiger Scheingründe ohngeachtet, (§. 26.) auf die 1729. von dem Strädtischen Gutshaben mit 2000 Goldgulden *compensando* abgelöste 100 Goldgulden, bei dem sechzigjährigen Stillschweigen zu den ebenmäßig alle Jahr eingeschiften, (§. 28.) in Gegenwart der Kurfürstlichen Statthalter abgelegten Rechnungen (in welchen nach Abzug jener 100. seit dem ohne Widerrede nur noch 400 Goldgulden stehen) allerdings eben so anwendbar; (§. 27. ad a. c. d. e.) muß also

g.) allenfalls auch hier eine 60jährige Präscription eintreten; (§. 21—23. 27. ad e.)

§. 30.

So hoffen Bürgermeister und Rath, daß Sie a) von der Berechnung der von Kurfürstlichen ihnen vorenthaltenen auswendigen sowohl, als b) der ihnen 1500. gegen eine jährliche Abgabe von 550 Goldgulden erblich überlassenen inwendigen Gruut und c) den davon abgelösten 150 Goldgulden cum expensis werden freigesprochen: es auch d) hier mit in Anschlag kommen werde, daß Sie die unter so unbilligen Bedingnissen ihnen zugemuthete Pfandschillingsgelder aus den rechtmäßigsten Ursachen nicht angenommen, und da Sie e) die Deposition der Gelder nicht veranlasset haben, die dadurch verursachte unnötige Kosten ihnen deswegen *salsa Justitia* (i. Vorbericht des Gegens beweises §. 32. seq.) nicht zur Last fallen können und werden.

Hierüber etc.



Anlagen

zum siebenten Promemoria.

No. I.

Act. Commiss. [4]

Auszug aus der bei den Verhandlungen von 1550. von Kurfölsn
übergebenen Quatruplik.

Hochgemelter Churfürst ist nit gestendich, es werde dann dairgelegt vnd bewiesen, das von den sechssthalbhundert Gulden von der Graß ichts abgelöst sey, wan aber solichs sein Churf. S. segen, wissent Sie sich dairauf der Gepuer zu erzeigen. Mag sein, Das einmail ein vffs Kündigung der loese vonn vünffsig Gulden durch einnem ersamen Rath dem Rhom Capittel geschehen sey. Aber das die loese dairauf genolget vnd die tausent Goldgulden einem Erzbischof geliebert sein, das seint Sein Churf. S. bissher nit verstandige, vnd was ein Ersam Rath mit den oberigen zweihundert (a) Gulden (als woe die hingewendet sein solten) meinet, wissen sein Churf. S. sich nit zu bedencken, sonderlich das Her Arnt von Brouwiler noch alle fünfhundert Goldgulden (b) iaitlich verrechnet.

(a) Soll heißen 100 Goldgulden.

(b) Die Ablösung der 50 Goldgulden, und daß diese seit 1501. nicht mehr in Einnahm seyen, wird also damit eingesanden.

Das aber ein Ersam Rath vermeint, es solten Hochgedachte Churf. Vorsarn schuldig gewesen sein, die Nutzung der auswendig Grauß einem Rath zu lieberem, solchs befindet sich auß Hochgedachts Herzog Frederichem Vertrag nit. (c) Wol wait ist, das vur gutt angesehen das solichs Nutzung der aufwendigen Grauß zu Weitung der Hauptuerschreibung vnd Erledigung der underpendt durch den Erzbischoffen solten gewent werden, das aber solichs nit bescheen, kompt niemant zu Nachteil oder Schaden dan Seiner Churfürstl. S. selb, dwiel Sie sunst ire Underpende vurlangt widderumb gesait inhaben würden.

(c) Doch aus dem von 1495. S. dieses VI. Promemoria §. 12.

No. 2.

Act. Commiss. [5]

Auszug aus der bei den Verhandlungen von 1550. von der Stadt
Köln übergebenen Quintuplik.

Denn seßziendenn ansahend: dann Hochgemelter r. darauff sage einn Erbar Rath, das sy durch ire Rechenbocher gnugsam erweisen können, das
schlas

die fünfzig Goltgulden herrührende vunn der Gräuß abgeloist vunn gequitt mit Anzeigung Jar vunn Tags vunn dweil vnserer Herrn G. das alles abgese schlagen, will ein Erbar Rath inn Vffbüchern der Quitanzern sich bes fließenn.

Vff denn siebenzienden ansahende: Das aber ein Erbar Rath r. vnd negst folgende 18ten, sagt ein Erbar Rath, das weiland Herzogh Friederich von Sachsen vffgerichter Vertrag mit hellem Worten mit sich prenge, das der Erzbischoffe die vshwendige Gräuß införderern, vunn die Tuzung dauonn inn die Pfandverschreibung brengenn solle, sich auff denn Boichstab gezogen.

Nö. 3.

Act. Commiff. [6]

Auß dem summarischen Außzuge der Verhandlungen von 1550.

Zum andern sey die Gräuß durch Bischoff Dederich verpachtet für 300. schwerre Reineische Gl. Churf. Müng bis an das Jhar 1500. Der Zeit sey ein Verdragh auffgerichtet, daß die Gräuß der Zeit bis in das Jar 1550. iherlich gethann habe 550. Goltgl. wird der Verdragh mit D. signiret eingelegt, es were dan das ein Reide beweiffenn Fonde, daß 50. abgelosert zc.

Nö. 4.^a

AA. Commill. [7]

Außzug auß der Kurföllnischen Exceptionsschrift bei den Verhandlungen von 1550.

Zum andern die Grauß belangend, ersinder sich das dieselbig durch weiland Erzbischoff Diederich vor der Verpennung vur drehundert schwerer oberländischen Rheinsischen Gülden verpacht worden sey, derwegen nach dato der Verschreibung bis an datum des Vertrags, der Grauß halber, durch weiland Herzog Fridrich von Sachsen, zwischen weiland Erzbischoff Herman von Hessen an einem, vnd einem Ersamen Rath andern Theils auffgericht, das ist vom Jar vierhundert vnd vier und vierzich, bis vffs Jaer dusennt fünfshundert, Jaer vor Jaer für die Grauß, nit weniger billig than gerechnet werden, dann drehundert Goltgulden, eingehalten zu seinn.

Nach dem Vertrag aber, das ist von bemeltem Jar tausentt fünfshundert, bis an das iesigh Jar tausentt fünfshundert fünfzich, für die Grauß von Jarn zu Jarn, nit wenig than gerechnet werden, innbehalten zu sein, zu Bezahlung der Erb-Renthen, dann sechstehalbhundert Goltgulden alles laut iegz bemeltes Vertrags hiebeygelegt. D.

Es were dann, das ein Ersam Rath beweiffen thunde, das sy mitlers weil fünfzich der annderhalbhundert Goltgulden, laut des Vertrags, abgese Weser hetten, wiewohl wann schon soliches dargerhan, gleichwol nach Zeidt der

Abldz

Abßlung nit weniger für die Graus gerechnet werden köhndt, dann iärlichß
fünffhundert Goltgulden.

No. 4.^b

Act. Commiff. [8]

Auszug aus des Kurfürstlichen Statthalters Joham Müßgen
Rechnung, die Kurföln seiner Exceptionschrift von 1550. Lit. C. beigelegt
hat.

Die Gruiß ist von Bischoff Dieterich den von Coln für 3. hundert schwar
oberlendische Rheinische Guldin, off das Wert, darfür an andern Pa
gament verpacht worden, vnd hat den Goltgl. desimalß gezolben vij. mr. Also
machen damals die iij Goltgl. p. C. 1. Mark.

Darnach ist d. Vertrag der Gruiß halb durch Hertog Friderichen von Sachs
sen vffgerichte, vermöge welchs ein Ersam Rath iärlichß einbehalten hat
v. El.

No. 5.

Act. Commiff. [35]

Queitung über 1000. abgeloßte Gulden wegen der Gruiß von 1507.
(Der Stich des abgezeichneten Originals ist noch nicht fertig.)

Wir Herman von Gotts Gnaden, der heiliger Kirchen zu Colen, Erzbischoff
des heiligen Römischen Reichs durch Italien, Erzkansler vnd Churfürst,
Hertog zu Westfalen vnd zu Engern vnd des Stiffts Paderborn Administrator
ic. doin kunt. Nachdem sich Irrung gebrochen zwischen vns erms vund denn Ersam
men vnsern lieuen getreuen Burgermeister Raide auch den Bräuern vnd ganzer
gemeynden der Statt Colen andertheils vnser Grunte vund Gerechtigkeit der Grunte
betreffende gehalten, vnd darnach durch den Hochgebornen Fürsten, Hern Friderichen,
Hertog zu Sachsen, Lantgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meßsen,
vnsern besondern lieuen Ohmen vnd Mitkurfürsten, in gemelter Sachen mit vnser
beider Theile Wissen vnd Consent ein gutlich Vertrag vffgerichte vnd gemacht, ist des
dat. steht vff manig nach dem Sontag Oculi im Jare sunffstzechenhundert, der auch
von paebstlicher Heiligkeit confirmiret vnd beschedigt ist, der dan vnder andern clei
lichen Hfdrucke, das die gemelten Burgermeister vnd Rait sunffsig Rynsche Golt
gulden mit dusent derselber guder Goltgulden Kurfürster Münzen hynnen Jaites
friste abloesen vnd quenten mogen, alles nach lude vund Inhalte des vorgerortten
Vertrags. Demnach so bekennen wir Herman Erzbischoff vorgerort, vnd wir
Dechan vnd Capittel der Domkirchen zu Colen want der Vorgeß verdrach mit
dusern Wissen vnd guten Willen geschiet ist, das die egebaiten Burgermeister
vund Rait vnns in Macht solichs Vertrags vund gemelter paebstlicher Approbation
solich ein dusent Gulden der Werungen, wie obgeschreuen steht, in wolgecaltem
Selde

Selbe zu Danck wolbezealt vnd vernuegt, vnd das wir Herman Erzbischoff diez seluen mit Besienongen vnnsers Domcapittels vurfz empfahen hauen. Darumb so sagen wir Herman Erzbischoff ic. vnd wir Dechant vnd Capittel vurfz die egermelen Burgermeister, Rait vnd ganke gemeynde obgefz Rait Colne mit diezser Puntancie quwislois vnd ledich, sunder alle Geuerde vnd Argelst doch allen andern Puncten vnd Articulen in dem vorgenoemten Verdrage begriffen, ganz vnshedes lich, sunder diescluen in Deyle vnd zu maele die tre Kresten vnd Macht zco blivuen. Dis in Bekunde der Warheit hauen wir Herman Erzbischoff ic. vnnsere Siegel, vnd wir Dechan vnd Capittel vnser Insielgenant ad causas in em Erkentniß aller vurgeß Sachen an diese Wyntantia gehangen. Gegeben zue Bruel Freitags nach dem Sontag Inuocavit im Jar vnnsers Herrn dusent sunffshundert vnd eyn Jare.

(L. S.)

(L. S.)

No. 6.

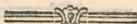
Act. Commis. |40|

Quittung über 5000. Goldgulden wegen des verglichenen Rheinzolls von 1491.

Wir Hermann von Gottisgnaden der heiliger Kirchen zu Colen, Erzbischove des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erkantler vnd Churfürste, Herzoge zu Westphale vnd zu Engern ic. So als hievor der durchlauchtigste grosmachtig Fürste vnd Herr Hr. Maximilian Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs ic. vnser gnedigster Herr vnd der Erwidig in Got vnser lieuer Frunt Herr Johann Bischove zu Eydser als Kayserlicher Anwalt vf dem nechtighalten Tag zu Nürnberg in den Jronngen vnd Gebrechens, so sich zwischen den Erwidigen in Got Wetters vnd Hochgebornen Fürstens Herrn Vertholden zu Meinke vnd Hen Johannsen zu Treier Erzbischouen, Herrn Philippß Pfalzgrauen die Rhyne vnnsern Mitfürstis vnd Herrn Wilhelmn Laanngrauen zu Hessen, Grauen zu Katzenelbogen vnnsern besondern vnd fruntlichen lieben Nhemem vnd Wetters eins vnd vnser lieuen getrewen Burgermeisters Rat vnd ganngen Gemeynen vnnsere Stat Colen anderatels des Zcols halben zu Colen ein Zitslang gehalten, in der Gutlichkeir gebedingt die Gebrechen hingelegt vnd vnder ander vertragen hauen, das die bemelten von Colen vns obbemelten Fürsten drie Jar lang nacheinander neistvolgen sunstusend bescheiden Gulden geben hanreiden vnd vf sanct Thomas des heiligen Apostelntag gein Franckfurt lieuen sollen. Also bekennen wir, daß die bemelten von Colen sollich obgeschribne Summe sunstusent Gulden von dem vurfz Termyne sanct Thomastag nugtlich bezalt vnd entricht hauen, sagen sie Tre Nachkommen oder wer des von Treier wegen zu thun mocht haben darumb vor vnns vnd vnnsere Nakommen, als vil vns das noch vnnsere Anreill belanngt zwittelebig vnd loß in Crast dieß Briues, des zu Werkund hauen Wir vnnsere Jungsielgel wissentlich hierane thun hanggen. Geben am Freitags nach sanct Lucien der heiligen Jungfraumoestag in den Jaren vnnsers Herrn dusent vurfshundert vnd im eynundvnnhzigisten Jare. (1)

(L. S.)
(Appenti.)

Daß



Daß vorsehende Abschrift dem von den Städtischen Herrn Mandataris in
Recessu de 7^{ma} Octobris angeführten, auf Pergament geschriebenen Origin
ginal von Wort zu Wort facta praevia diligenti Collatione gleichlautend sey,
solches attestire hiemit in fidem Kölnn am Rhein den 9ten October 1789.

Paul,

R. E. S. Kaser, Commiss.
Caes. Actuarius.

(1) Mit dieser Quittung hat es die Beschaffenheit: Kaiser Friedrich III. hat der Stadt Kölnn,
am Ergelichkeit willen der weltlichen Kosten und Schaden (so sie in der Belagerung
der Stadt Neuß und in andere Wege gelitten) mit Bewilligung etlicher Kur- und Für-
sten den Rheinzoll verließen. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölnn haben aber
diesem sich socht widersetzt und 1490. beschlossen, daß Sie die nach Kölnn bestimmte Waar
en zu Bonn und Jondorf ausladen, und mit der Achse weiter wollten fahren lassen.

Durch Vermittelung Kaisers Maximilian I. und des Bischofs von Eichstätt ist dieses
den letzten Mai 1491. zu Nürnberg dahin abgethan worden: „daß die Stadt den Zoll
„noch drei Jahre einnehmen und gebrauchen solle. Dafür soll sie aber den Kur- und
„Fürsten am Rhein in drei Jahreszeiten jedem 5000. Goldgulden reichen, und sich
„nachher dieses Zolls nicht mehr gebrauchen, sondern derselbe ab seyn.

Ueber die Kurkölnn davon zukommende 5000. Goldgulden hat Erzbischof Hermann
vorsehende Quittung ohne Unterschrift ausgehelt und blos sigilliret. Daß dieses zu der
Zeit üblich gewesen sey, ist selbst aus dem Vertrage von 1495. zu ersehen.

E. VI. Promemoria p. 21. Note a.

Ist also nach ermeldtem Vertrage dieser von Kaiser Friedrich III. der Stadt verlie-
hene Rheinzoll seitdem schon abgewesen; so macht Kurkölnn jetzt darauf einen vergeb-
lichen Anspruch. Davon ist der andere, der Stadt verschrieben gewesene geringe
Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen ganz verschieden. Diesen hat vorhin
Kurkölnn durch seine Statthalter selbst einnehmen, und als ein Pfandzoll nur bis
1566. in die Pfandrechnung liefern lassen, seitdem aber damit aufgehört. In dem
Vertrage von 1620. ist sich endlich dahin verglichen worden, daß das Salz-Goed- und
Küßgeld und was darunter begriffen (nemlich das in den vorherigen Rechnungen aus-
drücklich benannte Zollgeld von den auf- und abfahrenden Schiffen) in die Rech-
nung künftig nicht mehr gebracht, sondern dem Herzthum bleiben solle.

E. V. Promemoria §. 1 — 10.

Sehr vergeblich wird also auch auf diesen Rheinzoll, als ein Pfandzoll, noch ein An-
spruch gemacht, und pro praeterito Rechnung davon begehrt.

E. doselbst §. 12 — 15.

N^o. 7.

Act. Commiss. 141

Confirmatio Erzbischoffs Hermann von Biede, Ao. 1522. 15. July.

In Goits Namen Amen. Wir Herman von desseluen Gnaden Erzbischof der
heiliger Kirchen von Cöln, die heiligen Römischen Riechs in Italien Erzh
deankler ic. doin kundt allen den Thennen, die diesen Brieff sollen sehen off hoeren
lesen, wy dat tuschen vns vnd vnsen lieuen Burgeren vnd der Stat van Colne
fruntliche verbuntnisse, gannker Heymlichkeit vnd rechtlichs freeden achtermalts bliene
heiden

vuerbraichlich ain Argeliff. So erkunden wir dat mit diesem vghainwürtigen Briue dat wir gelofft vnd gesichert hain vnd geloven vnd sichern in guden trauen allit dat recht vnd alle die Freyheiten, die vnsern lieuen Burgeren vnd der Stat van Colne van Vachs-
 sen von Kayseren van Könnyngen vnd van Erzbischoffen van Colne gegeben, verliert, befestigt vnd confirmirt hant, vnd euch Ire gude gewoinden, die Sy von Alters herbracht haint, vnd die Sy nu haint, in geschrichte off byussen geschrichte, als vnd nuwe, bynnen Colne, vnd en byussen Colne, vaste, stede vnd vnuerbruchlich zo halben, vnd stedigen Yne die, vnd confirmiren Sy ouermith diesen Brieff sons der alle Argeliff vnd dis zo eyne Gezukenisse vnd zo eyne kennlichen Bekunde, So hain wir vnse Insigel an diesen Brieff dhoim hangen der gegeben ist nae Goits Geburde dusent vunffhundert Jaer, in dem zwey vnd zwenhigsten Jaer, vp den vunffschinden Tage in dem Maende July.

(L. S.)

(Appenß.)

Das vorsehende Abscheife dem von den Städtischen Herrn Mandatariis in Re-
 cessu de de 7^{ma} Octobris angeführten, auf Pergament geschriebenen Origin-
 nal von Wort zu Wort facta praeuia diligenti Collatione gleichlautend sey,
 solches attestire hiemit in sidem Kölln am Rhein den 9ten Octobris 1789.

Paul,

R. E. C. Esler, Commiss.
 Caes. Actuarius.

Anmerkung

zu den Bellagen Num. 6. 7.

Die §. 12. ad 1. p. 9. angeführten Urkunden, welche die Erzbischoffe von Kölln nur sigil-
 lirt. nicht unterschrieben haben, sind im I. Specialprotocoll [15] §. 9. und [22] §. 23.
 angeführt, die Originalen davon bei der Commission vorgelegt, und von dem Actuario den
 9. October 1789. [40] und [41] vidimirt worden. Die Kurfürstliche haben [17]
 §. 9. und [23] ad 29. n. 4. nichts erhebliches dawider einwenden. vielmehrer, wie sie
 sich gerühmt hatten, von dem Erzbischof Hermann nicht blos sigillirt, sondern auch
 unterschriebene vorzeigen können, so daß sie endlich, aus Ueberzeugung ihres Unrechtes,
 selbige auf ihrem Werth oder Unwerth gelassen haben, und zuletzt von diesem angebrichen
 äußeren Mangel ganz abgesehen sind.

N^o. 8.

Actor. Commiss. [16]

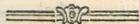
Aus den Cameral-Büchern Eöbl. Mitwochs Rentkammer de annis
 1500. et 1501. die Gruitgelder betr.

Sub adjra Lit. a.

Anno 1500. 1^{tes} 4^{tal} Feria 8^{va} 14. Augusti.

Item vut aris do dat nime privileg.
 dedoym Prunde bereorende de provi-
 foren

Item für aris, als das neue Privileg.
 gium, die Dohmsfründe berührend,
 deren



foren der universität ausgeliefert ward, vort vur eyn Copia desselben vnd vur den Verdrach der Gruiß mit den beiden gewaltsbrevon unsers Hrn. Gn. von Colne und des Dommh: Capittels durch den Probst van Kayrpe vndemert kost dat Instrument und anders zusammen viiij mr. liij f.

deren Provisoren der Universitât aus geliefert wurde, fort für eine Copia desselben, und für den Vertrag der Gruiß mit beiden Gewaltbrevien unsers Hrn. Gnaden von Kollen und des Dohmkapituls durch den Probst von Kerpen vidimiret, kostet das Instrument und anderes zusammen 18. Mark 4. Schilling.

Lit. b.

Anno 1501. 1tes 4tal Feria 7ma Den 7. February.

Item vnsgegeben 40 vohoff d. l. B. gl. de man myns Hl. Gl. von Coelan d. gruiß halve affloeff solde af dat verdragen ist etc. M. Ggl.

Item ausgegeben zum Vefus, deren fünfzig bescheidener Gûlden, die man meines Hrn. Gnaden von Kollen der Gruißhalber ablöfen solte, als das verdragen ist 1000. b. Ggl.

Lit. c.

Anno 1501. 1tes 4tal Feria 11ma Den 3. Merz.

Item af unse Hren op die zwo romische Bullen der Confirmation constituirte hant yn vre Raech Kammer zosamt der Costen de l. b. Gl. mit M. affzeloefen pro arris gegeben i. Mr. liij f.

Item als unsere Herren auf die zwei römische Bullen der Konfirmation konstituirte haben in ihrer Rathskammer zusamt den Kosten die 50. bescheidene Gûlden mit 1000. Mark abzuldien pro arris gegeben 1. Mark 4. f.

Item noch do dem Probst van Kerpe de bulla psentirt wart i. Mr. liij f.

Item noch dem Probst von Kerpen, da die Bull präsentirt wurde 1. Mr. 4. f.

Item den zwen Vicarien, die telkes waren, in dem Capittelhuß in dem Dohm af de M. bgl. overgezahlt hant ij Mr.

Item denen zweien Vicarien, die telkes waren in dem Kapitelhuß in dem Dohm, als die 1000. bescheidene Gûlden überzahlt sind 2. Mr.

Item VI. Schreibern und eyne der pndaert halt die groiffe Cedulen zo schryven de an den Kirchdüren upges schlagen sind fiiij M.

Item 6. Schreibern, und einem, der permundiret hat, die groffe Zettulen zo schreiben, die an denen Kirchdüren angeschlagen sind 14. Mr.

Item in des Probsts Huß vürß af protestirt ist dat den virsten Dach ym Merz gheyn Gerichtdach was ppter synodum i. M.

Item in des Probsts Huß vorschrieben als protestirt ist, daß den 1. Tag im Merz kein Gerichtstag war propter synodum 1. Mark

Item de Citation zo affigiren und zo exequiren viii. Mr. liij. f.

Item die Citation zu affigiren und zu exequiren 8. Mark 4. Schill.

Item

Item

Item den Gezeugen dar 30 gegeben iii. Mr.	Item den Gezeugen darzu gegeben 3. Mark.
Item dem Richter gegeben ii. Hoensgl.	Item dem Richter gegeben 11. Hoensgl.
Item dem Notario vuer den Proceß vi. M. viii. f.	Item dem Notario für den Proceß 6. Mr. 8. Schill.
Item Meister Everhardo Procuratori d. Sachen . . . vi. M. viii. f.	Item Meistren Everhardo Procuratori der Sachen . . . 6. Mr. 8. f.

Lit. d.

1501. 1^{tes} 4^{tal} 12^{ma} Feria den 10. Merz.

Item für Arris inde Gezuge als die M. b. Gl. der ayfflöyßen de L. b. Gl. berorende dem Doym Kapittel overs geleverdt solde syn worden. ii. M.	Item für Arris und Gezeugen als die 1000. bescheidene Galden der Ab- loesse der 50. b. Gl. berührend dem Doym Kapittel überliesert sollen seyñ worden. 2. Mr.
Item noch vuer Arris ind Gezeugen d. vürß M. b. Gl. ad minores gebapp i. M. vi. f.	Item noch für Arris und Gezeugen, als vorschriebene 1000. b. Gl. ad mino- res gerhan 1. M. 6. Schill.

Das vorkschende vier Auszüge sub L. M. a. b. c. et d. dem mir in originali auß-
gelegten Cameral-Expositorien-Buch der Mitwochs Renth-Cammer von
den Jahren 1500. et 1501. in allem gleichlautend und so in diesem Buch
von Wort zu Wort sich beschrieben befinden, ein solches zeuge Kraft meiner
eigener Unterschrift und beygedruckten Notariat-Zusiegels. Köln den 21. Jus-
lius 1789.



Andreas Meuser,
P. P. in des heil. Röm. Reichstammer
zu Wehr immatriculirter Notarius
mppr.

No. 9.

AA. Commiff. [10] des X. Specialprotocolls die verfallene Häuser betr.

Clement August von Gottes Gnaden Erzbischof, des H. R. N. durch Italien
Erz-Canzler und Churfürst legatus natus des heiligen Apostels Petrus zu
Rom, Bischof zu Hildesheim, Paderborn und Münster in ob- und niederen Baye-
ren Herzog etc.

Ehrsamben und Hochgelichteter lieber Getreuer. Wir haben aus der Uns jüng-
stlin überreichter Mühlen-Rassel Rechnung misfälligst erschen, daß bei der Mül-
len-Rrechnung denen Mühlen-Erben ihr Anteil Molters *in natura* gerechnet, 1
Uns aber im geringsten Preis berechnet, wegen deren in- und außer der Statt 2
Eöllen maßlender Früchten, oder von anderen Orten zuführenden Mehls der
Molter

- 3 Moller auch nicht mehr eingebracht, und verschiedne Ausgaben nicht justificirt
 4 werden, anjcho auch ungleich weniger Mullen, als vorkin auf dem Rhein sich
 5 befinden, wegen der Vettwagen aber ein mehreres nicht als der bloßer Zinnß
 des Kaufes zur Vettwagen genant verrechnet werde, von den Entfombßen
 aber der von unsern Vorfahren an Bürgermeister und Rath der Statt Eöllen ver-
 schriebener Vettwag selbst und dem Waaggeld deren Wahren, so vermög mit weß-
 land Churfürsten Hermannen errichteten Vertrags und Ernststiftischen Verordnung
 in unserer Waagen gewogen werden sollen, nichts specificirt, weniger in Empfang
 6 gebracht werde, weder auch wegen des Kleinen Bier: Rheins Weeg und Markt-
 zolle, noch des Pütgen: Pfennings, unangesehen in denen Verschreibungen de
 Annis 1415, und 1444. nicht weniger dan in obgedachtem Vertrag Churfürsten
 Hermannii de ao. 1495. als Erzstiftischen Gefällen und Rechten andrücklich ver-
 7 meldet wird, das geringste wegen des großen Viehe und Pfortenzoll auch ein
 8 gar geringes ohne einige Justification eingebracht, und obwohlen acht Häuser und
 3 Gaddemen nach Anweisung vielgemeltn Verschreibungen ihnen Bürgermeister
 und Rath eingerambet werden, jedoch nur wegen eines Gaddems und zweyert
 9 Häußeren der Zinnß allein verrechnet, wegen der Gruit auch nur 500 ggl. und
 zwar der ggl. zu 4 gl. 16. alb. Eölmisch eingeführt worden, dabe doch nach Inhalt
 des durch Feiderichen Churfürsten von Sachsen im Jahr 1500 veranlasten Ver-
 gleichs 550 ggl. und nach Auslag des Warabeins der ggl. mit 6 gl. 6 alb. verrech-
 net werden müße, wan Wir aber diesem Unwesen, wodurch unser Erzstiftisches
 gerechtfamb gar in Untergang gerathen dörfte, länger zuzusehen nicht gemeint;
 Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß Du mit beiden Statthaltern der Mullen-
 raffel, oder, da Du es nötig erachtest, mit denen Deputirten des Raths über dieses
 wichtiges Werk conferiren, die Erkündigung einziehen, die Rollen gefinnen und
 über diese Verriichtung Deinen pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht erstatten sollest,
 und Wir verbleiben Dir anbei mit Churfürsil. Hulden und Gnaden wollgewogen.
 Geben Bonn den 28ten Februartii 1725.

Friedrich Graf von M. Blankenheim,
 Churfürsil. Statthalter.

Vt Graf von Diermont.

Dierna.

An geheim: und Hof-Rathen lapp.

Inscriptio.

Dem Ehrfamen und Hochgelehrten unserm Geheim- und Hof-Rathen
 lieben Getreuen Joseph Clementen Lapp, der Rechten Doctoren.

Pro copia per Amanuenslem Procuratoris Winckens:
 den 3ten Martii 1725.

Ng 2456. 40

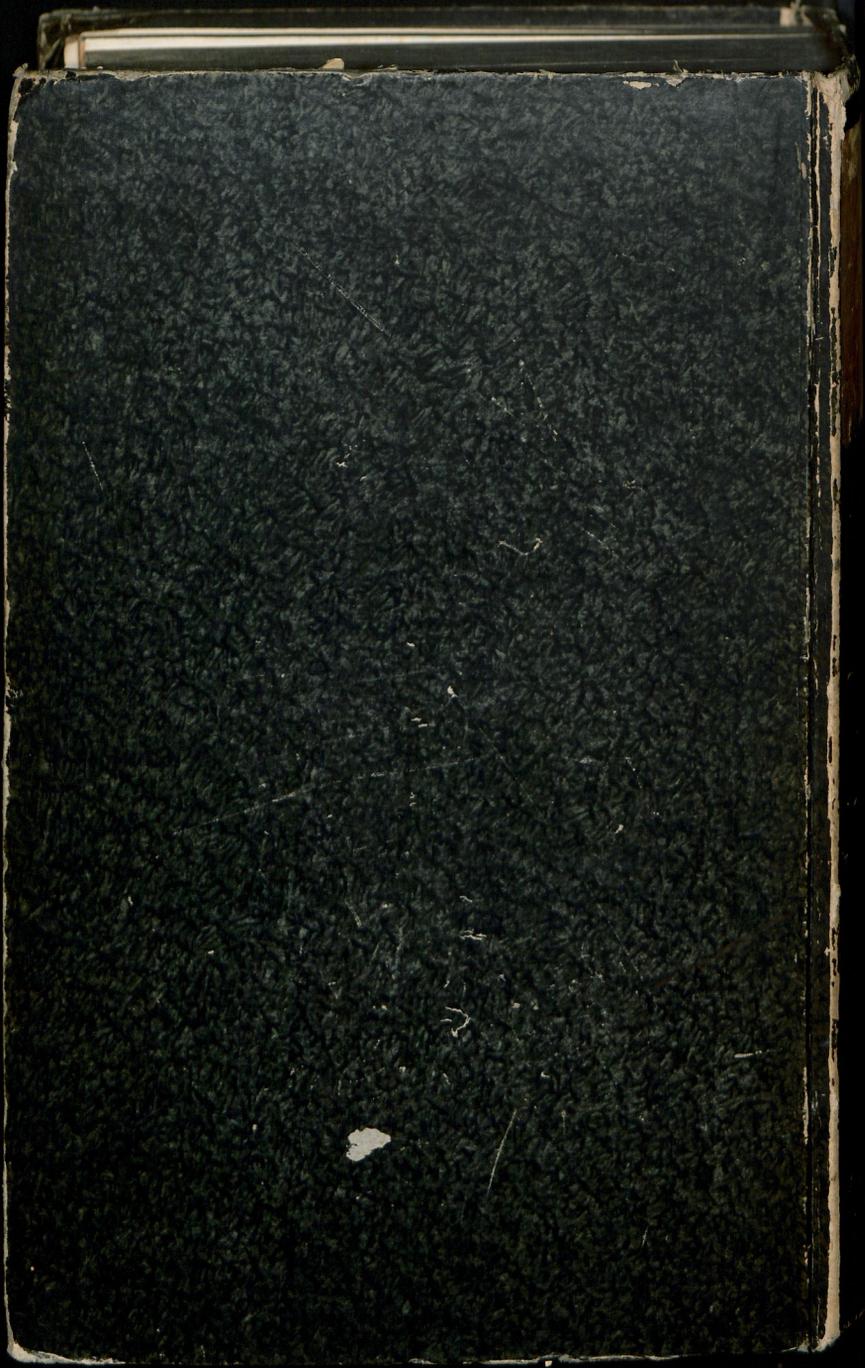
(X2263740)

ULB Halle 3
007 235 054


WIP

NC





Siebentes

Memoria

Die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

Swendige Gruit, und die, von dem auf oo. verglichenen Gruitgelde, längst löste 150 Goldgulden betreffend.

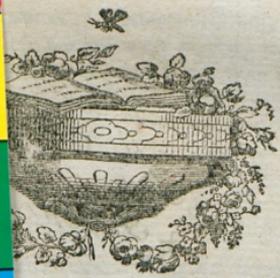
in Sachen

hen Durchlaucht zu Köln

wider

ermeister und Rath der freien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo litteris pignoratiis etc.



1790.

